

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

239 (1.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag,

N^o 65.

den 1. September.

Fünzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am Samstag, den 27. August 1842, unter
dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Titel X. Unterrichtswesen. Einrichtung des
Irrenhauses zu Heidelberg.

Der Kommissionsbericht führt die Lokalverhältnisse näher
aus; die Mehrheit der Kommission stellt den Antrag:

1) Die Kammer möge zur Einrichtung des bisherigen,
der Universität Heidelberg zur einstweiligen Be-
nutzung überlassenen Irrenhauses für das chirurgische
und medizinische Klinikum die Summe von 5000 fl.
bewilligen;

2) dagegen sich gegen den beabsichtigten Verkauf des
dermaligen Gebäudes der Gebäranstalt aussprechen.

v. H y s t e i n macht auf die Wichtigkeit dieses Gegen-
standes aufmerksam, und entwickelt die in dem Bericht
niedergelegten Lokalverhältnisse. Er hebt besonders die
Nachtheile des Umstandes heraus, daß die verschiedenen zur
Universität gehörenden Anstalten sich nicht vereinigen ließen.

Staatsrath Frhr. v. R ü d t: Allerdings seyen noch
manche Defizienzen für die Universität vorhanden; im
Verlauf der Zeit würden sie allmählig befriedigt werden.

v. H y s t e i n bemerkt, daß unterjocht werden möge,
ob nicht die großen Räume des Irrenhauses, welche
von den Herren Professoren, die den klinischen Anstalten
vorstünden, allein angesprochen würden, noch die in der
Anatomie befindlichen Institute aufnehmen könnten.

H e l b i n g stimmt für die Verweigerung der Summe.

Zwei Universitäten seyen zu viel für Baden; nur durch
glänzende Ausstattung könne eine Universität sich halten;

zwei so auszustatten, habe der Staat die Mittel nicht.

Er bewillige daher für keine Universität etwas, bis die
nöthige Aenderung vorgenommen sey. Der Aufwand,
der aus der Staatskasse zur Unterstützung der Universi-
täten verabreicht werde, stehe endlich in keinem Verhält-
niß zu dem, was für den Schulunterricht der untern
und mittlern Volksklassen geschehe. Der Gewerbetreibende
und der Landmann habe aber an die Staatskasse dieselben
Ansprüche zu machen, als die sogen. gebildete Klasse. Alle
verfügbaren Mittel sollten daher zuerst für die untere und
mittlere Volksklasse verwendet werden. Bewillige man die
5000 fl., so bewillige man nicht nur den ganzen Bau-
aufwand mit circa 23,000 fl., sondern steigere auch die
Bewilligung durch Ueberlassung des Irrenhauses auf
vielleicht 100,000 fl.

P o s s e l t hält einen ausführlichen Vortrag für die
Bewilligung, mit gründlicher Erörterung der Lokalver-
hältnisse; er zeigt, wie das Studium der Medizin in
Heidelberg zur höchsten Blüthe gediehen sey, und mit
verhältnißmäßig geringen Mitteln Großes geleistet werde.

Die Regierung müsse sich bemühen, der Fakultät diesen
Ruf zu erhalten, der eine Menge Medizin Studirender
auf die Universität ziehe. Unbillig sey es nicht, daß
der Staat zu diesem Behufe ein verhältnißmäßiges Opfer
bringe, da die Stadt, die außer der Universität nichts
habe, was den Bürgern auch zu materiellem Vortheile
gereiche, keine Regierung, keine Disasterien u., ihrerseits
zur Erhaltung dieses Kleinods Opfer gebracht habe und
bringe, die nicht gering anzuschlagen seyen. Rechne
man dazu, was sie überhaupt schon für Bildungs- und
Unterrichtsanstalten gethan habe (der Redner zählt es
auf), so ergebe sich eine Summe, die ihr den vollsten
Anspruch auf Unterstützung des Staates da gewähre,
wo ihre eigenen Mittel nicht mehr ausreichten. — Die
Kammer nimmt den Kommissionsantrag an.

§. 14. Für Verbesserung des botanischen
Gartens in Freiburg 2850 fl. Die Kommission
trägt darauf an, diesen Staatszuschuß nicht zu verwilli-
gen, sondern auf die nächste Finanzperiode auszusetzen.

P o s s e l t stellt und begründet den Antrag auf Ver-
willigung dieser Summe.

W a g n e r widerlegt die Gründe des Kommissions-
berichts gegen Verwilligung.

S a n d e r unterstützt den Kommissionsantrag: den
Beitrag der Universitäten müsse das Volk bezahlen;

zwei Universitäten seyen zu viel; bewillige man die
Mittel für Vergrößerung des Gewächshauses, so komme
man von einer Verwilligung zur andern, ohne doch
eine vollkommene Universität zu haben. Ein gefährliches
Prinzip sey es auch, aus Staatsmitteln Stiftungen zu
unterstützen.

H e l b i n g unterstützt den Kommissionsantrag aus
ähnlichen Gründen, als die sind, aus welchen er gegen
die Verwilligung für Heidelberg gestimmt hat, und ver-
wahrt sich zugleich gegen einen Artikel der Freiburger
Zeitung, der schamlos sey und die Absichten Derjenigen,
welche nicht für Errichtung der staatswirthschaftlichen
Professur gestimmt hätten, verdächtige.

Staatsrath Frhr. v. R ü d t spricht für die Bewilli-
gung der Summe; die eigenen Mittel der Universität
reichten nicht aus; überdies habe sie in jüngster Zeit
durch Brandunglück im Württembergischen einen Schaden
von gegen 10,000 fl. erlitten, den sie aus ihrem Ver-
mögen zu decken habe. Auch die Stadt gebe ihren Beitrag.

M a r t i n: Unsere oberländer Universität macht die
kleine Anforderung zu Vergrößerung eines Gewäch-
shauses unter ungünstigen Auspizien. Wären jene kräf-
tigen Stützen, welche die Hochschule ehemals in der
Kammer hatte, noch da, wären ihr nicht zwei ausge-
zeichnete Mitglieder durch den Tod entzogen worden,
wären nicht zwei andere Männer, die ihre Interessen so
warm vertheidigten, entfernt, wahrlich ich hätte heute

nicht nöthig, meine schwache Stimme für diese Hochschule zu erheben.

Meine Herren! Betrachten Sie nur die Geringfügigkeit des verlangten Zuschusses. Die Universität hat aus eigenen Mitteln den botanischen Garten durch Ankäufe benachbarter Grundstücke vergrößert, der offenbar zu klein war. Die Vergrößerung des Gartens, die Vermehrung der Pflanzen, welche im Freien nicht überwintert werden können, hat natürlich zur Folge, daß das ohnehin beschränkte Orangeriegebäude ebenfalls vergrößert werde. Nun trägt zu dem Bauaufwand von 8860 fl. die Universitätskasse beinahe die Hälfte mit 4010 fl. die Stadt Freiburg 2000 fl. bei, und nur die fehlenden 2850 fl.

wurden von der Regierung in Antrag gebracht, aber auch diese noch will die Budgetkommission verweigern.

Mag es auch immerhin Personen geben, welche die heimtückische Absicht hegen, durch allmälige Entziehung der nothwendigsten Lebenskräfte die Universität Freiburg, ehrwürdig durch ihr Alter und garantiert durch die Verfassung, langsam absterben zu lassen, so glaube ich doch nie, daß je die hohe Regierung, daß je die Kammer einer solchen Tendenz gezeiht werden können, einer Tendenz, die ich als meuchelmörderisch bezeichnen müßte. Es wäre wahrlich einer langsamen Vergiftung zu vergleichen. Aber auch, sollte je das Unglück für Freiburg statthaben, und die Hochschule zernichtet werden, so bliebe, wie der Abg. Posselt eben richtig bemerkt hat, doch immer das unabweisliche Bedürfnis, einen bedeutenden botanischen Garten und ein angemessenes Gewächshaus beizubehalten, indem jedenfalls eine andere große Anstalt, sey es nun eine polytechnische Schule, oder ein landwirthschaftliches Institut, auf den Trümmern der Universität errichtet werden würde. Ich stimme deshalb aus voller Ueberzeugung für die Bewilligung.

v. Hslein recapitulirt die Gründe des Berichts gegen die Bewilligung.

Noch mehrere Redner, u. a. die Abg. Bannwarth und Wegel, hatten sich zum Wort gemeldet; allein die Kammer erklärte, daß zur Abstimmung geschritten werden solle, die die Annahme des Antrags des Abg. Posselt zur Folge hatte.

§. 15. Ergänzung des physikalischen Kabinetts des Lyzeums und der polytechnischen Schule 2000 fl. Angenommen.

§. 16. Für bauliche Herstellungen und Anschaffung von Geräthen im Blindeninstitut zu Freiburg 3695 fl. Angenommen.

Titel XII. Kultus. §. 17. Für Abhaltung der evangelischen Generalsynode, welche im Jahr 1842, höchstens Anfangs 1843 stattfinden wird, 3640 fl. Die Kommission wünscht Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und stellt den Antrag auf Bewilligung der verlangten Summe. Angenommen.

Titel XV. Irrenanstalten. §. 18. Vollendung des Baues der Irrenanstalt Illenau. Der gesammte Aufwand soll betragen 519,422 fl. Davon sind verwendet 464,568 fl., also noch zu decken 54,854 fl. Dies soll geschehen durch Aufrechthaltung eines frühern Credits von 24,573 fl. und durch neue Bewilligung von 30,281 fl. Die Kammer genehmigt's.

§. 19. Innere Einrichtung der Irrenan-

stalt Illenau. Die Kommission beantragt, die Kammer bewilligt die von der Regierung geforderte Summe von 35,336 fl.

§. 20. Für die Uebersiedlung der Irren von Pforzheim und Heidelberg nach Illenau 4000 fl. Genehmigt.

§. 21. Bauherstellung im Irrenhause zu Pforzheim: 31 fl. als aufrechtzuhaltender Kredit. Bewilligt.

Titel XVI. Allgemeines Arbeitshaus. §. 22. Für Bauherstellungen: 1696 fl. als aufrecht zu haltender Kredit. Bewilligt.

Titel XVII. Wasser- und Straßenbau. §. 23. Korrektur der Straße zwischen Dürheim und Geisingen: 5613 fl. Aufrechthaltung der von früheren Bewilligungen unverwendet gebliebenen Summe. Angenommen.

§. 24. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen: 16,952 fl. als aufrechtzuhaltender Kredit, 35,948 fl. als neue Forderung.

Fauth: Auch er ehre das Prinzip, bei Anlegung neuer Straßen diejenigen Gemeinden möglichst zu berücksichtigen, durch welche die alte Straße geführt, oder welche nahe daran lagen, und daß selbst ein Opfer im Interesse dieser Gemeinden von Seiten der Staatskasse gebracht werden solle; wenn aber durch eine solche Berücksichtigung Mißstände entstehen könnten, welche dem Hauptzweck, der leichten und schnellen Kommunikation des reisenden Publikums, widerstreiten, so dürfe hierauf doch die Hauptücksicht genommen werden. Wenn es daher richtig seyn sollte, daß durch die Führung der neuen Straße durch Waibstadt eine Steigung von $7\frac{1}{2}$ Prozent entstehen würde, während nach einem allgemeinen Grundsatze bei Anlegung neuer Staatsstraßen höchstens eine Steigung von 5 Prozent vorkommen dürfe — so erlaube er sich, den Antrag zu stellen: es wolle der Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden, die hohe Regierung möge nach etwa noch einmal einzuholendem technischen Gutachten diesen Mißstand, unter Beobachtung aller Rücksichtnahmen für die Stadt Waibstadt, zu beseitigen suchen.

Ferner erlaube er sich die Bitte an die hohe Regierung, den für diese Straße jeweils bewilligten Kredit möglichst vollkommen in der Budgetperiode zu verwenden, und nicht theilweise erlöschend zu lassen, damit diese seit 10 Jahren im Bau begriffene Straße schneller vollendet werde. Es liege dies im Interesse jener Gemeinden, durch welche die alte Straße ziehe, und welche dieselbe so lange unterhalten müßten, bis der Staat die neue Straße hergestellt habe, während jene als stark benützte Poststraße eine bedeutende Unterhaltungslast verursache. Es liege aber auch der baldige Ausbau im Interesse der öffentlichen Sicherheit, da die alte Straße zwischen der helmstädter und aglasterhauser Gemarkung Stellen habe, welche auf der einen Seite von bedeutenden Abhängen, auf der andern von Anhöhen begrenzt und so schmal sind, daß besonders im Winter schwere Unglücksfälle zu befürchten sind.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger: Bevor man die Mittel verwendet, müssen die Vorarbeiten beendet seyn. Die Straße hat übrigens das Doppelte des Anschlags

gekostet; lebensgefährlich ist die noch übrig bleibende Strecke aber nicht.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Der bisherige Kredit sey erschöpft und schon Anweisungen auf den zu erwartenden neuen erfolgt. Die neue Straße könne mit höchstens 5 Proz. Steigung durch Waibstadt geführt werden.

§. 25. Herstellung der an die Rheinbrücke zu Dreifach führenden Straße: 6500 fl. als Rest einer früher bewilligten Summe.

Gelbing drückt den Wunsch aus, daß die Straße, die über Waldkirch, Emmendingen längs dem Kaiserstuhl nach Dreifach führt, in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werde. Schon längst gehöre sie dem allgemeinen Verkehr an und werde durch die Erbauung der dreifacher Brücke noch mehr gebraucht werden, als bisher; den betreffenden Gemeinden sey nicht zuzumuthen, eine solche Straße auf alleinige Kosten zu unterhalten.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall stellt nicht in Abrede, daß der Wunsch billig sey; bevor aber ein Straßengesetz zu Stande gekommen sey, könne am bestehenden Zustande nichts geändert werden. Schuld der Regierung sey es nicht, wenn ein solches noch nicht zu Stande gekommen. Die gleiche Bemerkung setzt er dem Wunsche des Abg. Reichenbach entgegen, der die Aufnahme der prechthaler Straße in den Straßenverband wünscht, und von dem Abg. Böhme mit dem weiteren Motiv unterstützt wird, daß man dadurch eine Straße bis in das Herz von Württemberg erhalte.

§. 26. Brücke oberhalb Freiburg: 63,250 fl. Angenommen.

§. 27. Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach: 21,500 fl. Angenommen.

§. 28. Vollendung des konstanzer Hafens: 1275 fl. als Rest der früher bewilligten Summe. Die Kommission bewilligt dieselbe und spricht den Wunsch zu Protokoll aus, daß der Bau des Vorwerks und die Herstellung des eisernen Geländers, auf der Mauer zum Schirmbau nicht länger aufgeschoben werde.

Mathy spricht ausführlich für den Kommissionsantrag und die Nothwendigkeit, das Geländer herzustellen und die Erbauung des für den Schutz des Hafens so nothwendigen Vorwerks nicht länger zu verschieben. Wolle man aber für Konstanz durchaus nichts thun, so möge man wenigstens für Meersburg sorgen, da man nicht selten verhindert sey, hier das Dampfschiff zu besteigen, aus Mangel an einem sichern Landungsplatz, um dann in benachbarte württembergische oder bayerische Uferorte gehen müsse, um sich einzuschiffen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert: Was das Geländer betreffe, so sey die Staatskasse nicht schuldig, dasselbe machen zu lassen; das Vorwerk sey erst in einem spätern Plan aufgenommen worden und nicht dringend nothwendig; man könne nicht alle Wünsche auf einmal befriedigen, sondern müsse sich nach den vorhandenen Mitteln richten, und die dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Einen Hafen in Meersburg zu bauen, würde eine mit der daraus zu ziehenden Rente in keinem Verhältniß stehende Summe in Anspruch nehmen. Für einen sichern Landungsplatz sey die Dampfschiffahrtsgesellschaft

in diesem Augenblick bedacht, und die Techniker angewiesen, sie zu unterstützen.

Bader: Das Geländer sey keine Kurusache, wie man vorgebe, sondern nothwendig zum Schutz der Landenden; das Vorwerk sey durch die Regierung selbst beantragt, und nothwendig zum Schutz der Schiffe, und um die Versandung des Hafens zu hindern. Ein guter Landungsplatz in Meersburg sey nothwendig, um dem konstanzer Hafensbau seinen vollen Nutzen zu sichern.

Nach diesen und ähnlichen Aeußerungen von Seiten der Abg. Schaaff, Mördes und v. Hstlein wird der Gegenstand verlassen. Die Kammer nimmt den Antrag der Kommission an.

§. 29. Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm: 14,156 fl.; einschließlich des mit 2713 fl. aufrecht zu haltenden Kredits. — Angenommen.

§. 30. Herstellung der Straße durch Bruchsal: 7516 fl.; als Aufrechthaltung des frühern Kredits. Schmidt wünscht, daß die Arbeiten etwas lebhafter betrieben würden.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert erwidert, daß die Arbeiten wegen der Größe der nöthigen Summen auf mehrere Jahre vertheilt wären.

§. 31. Uferbedeckung in den Rheindurchschnitten: 75,000 fl. Angenommen.

§. 32. Dreifamrectifikation oberhalb Neuenhausen: 89,000 fl. Angenommen.

§. 33. Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg: 28,100 fl.

Der Kommissionsbericht lautet folgendermaßen:

Die frühern, schon im Jahre 1837 beginnenden Verhandlungen über diese Straßenverbesserung zeigen, daß dieselben durch die Unterhandlungen mit Bayern wegen Fortsetzung der Straße auf bayerischem Territorium aufgehalten wurden. Die Regierung hatte jedoch für verschiedene einzelne Neubauten und Verbesserungen auf der Straße die Summe von 22,000 fl. in dem Budget verlangt.

Allein! Ohne die Fortsetzung dieser Straße bis Würzburg, wodurch sie allein der Stadt Wertheim und der dortigen Gegend den Vortheil und die Verkehrs-erweiterung in vollem Maße verschaffen kann, wozu sie dienen soll, verliert sie den größten Theil ihres Werthes als eigentliche Staatsstraße.

Deßwegen hat die Kammer von 1841 den Antrag der Budgetkommission genehmigt, welcher dahin ging: die Regierung zu bitten, die Unterhandlungen wegen Fortsetzung der Straße baldigst anzuknüpfen, damit desfalls bis zum Frühjahr ein Uebereinkommen zu Stande komme, für welchen Fall allein die für Verbesserung und Neubau der Mainstraße von Miltenberg über Wertheim nach Würzburg in das Budget aufgenommenen 22,000 fl. bewilligt werden.

Die Regierung konnte von dieser Bewilligung, wie sie in ihrer Begründung des neuen Budgetsazes sagt (§. 33, Seite 21), keinen Gebrauch machen, weil die Verhandlungen wegen Fortsetzung der Straße auf königlich bayerischem Territorium nicht zum gewünschten Ziele hätten gebracht werden können.

Demungeachtet glaubte sie, einstweilen die dringendsten Verbesserungen der Straße, weil in allen Fällen nöthig, anordnen zu müssen und verlangt deswegen 28,100 fl.

Die Budgetkommission muß bedauern, daß es dem großherzoglichen Ministerium des Auswärtigen, durch welches aller Wahrscheinlichkeit nach die Unterhandlungen in dieser an sich einfachen Angelegenheit betrieben werden, noch nicht gelungen ist, sie zum Ende zu führen und Bayerns Zustimmung zur Fortsetzung einer Straße im eigenen Interesse zu erhalten, welche jedenfalls viel wichtiger ist, als jene Straße, die Baden in Folge diplomatischer Verhandlungen mit Bayern und auf dessen Anbringen vom Speierer Fahrt an bis zu der schon bestehenden Straße nach Schwepingen mit dem Aufwande von mehr als 30,000 fl., und zum Nachtheile diesseitiger Gemeinden baute, ohne daß dadurch der Verkehr nur einigermaßen befördert wurde.

Indessen haben die von den Herren Kommissarien der Regierung in der Kommission gegebenen nähern Aufschlüsse die Aussicht eröffnet, daß mit der Verwendung von 28,100 fl., womit die bestehende Straße zugleich bei Vertingen und bei Urphar rektifizirt werden solle, so verbessert werde, daß sie dem Zweck vollkommen entspreche, und dem Verkehr die nöthige Erleichterung verschaffe. Auch Bayern hat seine Straße, wenn auch nicht als Staatsstraße, doch als gute Verbindungsstraße hergestellt, und es dürfte somit, unter Verwendung der geforderten 28,100 fl., jeder weitere Aufwand für dieses Unternehmen, welches auf 44,000 fl. berechnet war, als beseitigt angenommen werden.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

„für die Verbesserung der Straße von Wertheim nach Würzburg die Summe von 28,100 fl. zu bewilligen.“

Platz: Der Kommissionsbericht macht die Bemerkung, daß mit diesen 28,100 fl. jeder weitere Aufwand für dieses Unternehmen, welches auf 44,000 fl. berechnet gewesen sey, als beseitigt angenommen werden dürfte. Diese Bemerkung kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen; sie beruht unstreitig auf einem Irrthum. Schon die Ueberschrift der Position zeigt, daß von der Wegstrecke von der bayerischen Gränze unterhalb Wertheim bis zur Gränze oberhalb Wertheim die Rede ist, und für die ganze Strecke waren 44,000 fl. verwilligt. Die jetzt im Budget befindlichen 28,100 fl. werden größtentheils absorbiert werden durch die Herstellung des Wegs oberhalb Wertheim, und wenn es im Kommissionsbericht heißt, damit werde jede weitere Forderung beseitigt seyn, so liegt der Schluß nahe, für die Strecke von Wertheim bis Miltenberg solle nichts verwendet werden. Dies kann unmöglich die Absicht der Regierung seyn, und ich erlaube mir die Frage an die Hrn. Regierungskommissäre, ob mit ihrer Zustimmung diese Stelle im Bericht steht. Ich kann's nicht glauben; denn es kann nicht die Absicht der Regierung seyn, die 44,000 fl., um deren Verwendung so lang gekämpft werden muß, nun gar noch um die Hälfte zu schmälern und durch Unterlassung der Verbesserung des Wegs unterhalb Wertheim diese Stadt um den Hauptvorteil zu bringen, den diese Straße nur in ihrer vollständigen Ausführung ihr bringen kann. Wir bedürfen, wie satzsaam bekannt ist, einer Postverbindung mit Frankfurt und Würzburg,

und deshalb ist die Herstellung der ganzen Wegstrecke nöthig, die mit 28,100 fl. nicht bewerkstelligt werden kann. Ich darf daher wohl erwarten, daß im nächsten Budget eine weitere Summe erscheinen werde, damit die Ausrede, die Postverbindung beruhe auf der Herstellung des Wegs, endlich einmal beseitigt werde. Da übrigens die Summe von 28,100 fl. verwilligt ist, so erlaube ich mir den weiteren Wunsch, daß mit dem Bau nun begonnen werde und die Zögerung ein Ende nehme.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Regierung hat stets das Ihrige gethan, um dahin zu wirken; übrigens steht die Bemerkung über die Beseitigung weiterer Forderung für diese Straße im Bericht ohne Veranlassung der Regierung, wie Vieles im Kommissionsbericht steht, womit die Regierung nicht übereinstimmt. Zeigt sich das Bedürfnis, so wird eine weitere Summe beantragt werden.

Platz: Die Ausführung der Straße stößt oder stieß seither auch auf Hindernisse, die nicht im Ausland liegen; die Regierung muß sie kennen und kennt sie; sie kann sie daher auch beseitigen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Es ist kein Wunder, daß Zögerungen eintreten, wenn die Gemeinden immer wieder wegen der Richtung der Straße petitioniren und neue Gutachten nöthig machen.

Die Position wird angenommen.

§. 34. Umgehung der Pforzheimer Steige: einstweilen 20,000 fl. Angenommen.

§. 35. Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße: 13,200 fl. Angenommen.

§. 36. Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt: 4,400 fl. Angenommen.

§. 37. Verbreiterung und Verbesserung der Gutachthalstraße unterhalb Hornberg: 13,789 fl., als Hälfte der ganzen Summe, die nöthig ist. Die Kommission stellt den Antrag auf Nichtverwilligung der Summe, da die Sache nicht so dringend sey und einen Aufschub bis zur nächsten Periode erleiden könne.

Der Abg. Böhme begründet in einer längeren Rede den Antrag auf Bewilligung der verlangten Summe.

Hoffmann ist dagegen, da es noch dringendere Arbeiten als diese gebe, z. B. die Korrektur der engeren Steige, die noch nicht im Budget stehe.

Gottschalk und Sander erklären sich in gleichem Sinn.

v. Jßlein: Mit einer kleinen Summe sey nicht viel gethan; in's nächste Budget möge man eine größere Summe aufnehmen, diese werde dann verwilligt werden.

Böhme: Auf diese Zusicherung hin nehme ich meinen Antrag zurück.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Wenn die Summe zu klein ist, so kann geholfen werden; ich werde dafür sorgen, daß eine größere nachträglich aufgenommen wird.

v. Jßlein: Ich habe nicht gesagt, daß ich den Bau für so dringend halte.

Hoffmann: Ob in der nächsten Periode Etwas bewilligt werden kann, wird sich bei der Berathung des nächsten Budgets zeigen.

Böhme erneuert nun seinen Antrag; er wird verworfen.

§. 38. Korrektur der Straße oberhalb Tryberg 10,980 fl. Angenommen.

§. 39. Korrektur der Steige bei Stodach: 22,500 fl. als Hälfte der ganzen Summe. Angenommen.

§. 40. Straße durch das Birkenauertal bis an die hessische Gränze: 10,000 fl. Angenommen. Hecker stellt die Bitte, daß unverzüglich mit dem Bau angefangen werde.

§. 41. Erhöhung der Straße bei Kehl: 22,751 fl. Angenommen.

§. 42. Staatsbeitrag zur Korrektur der Seefeldler Aach 25,000 fl.

Der Kommissionsantrag geht auf Nichtverwilligung, da ein entscheidendes allgemeines Interesse des Staats nicht vorliege und sich die betreffenden Gemeinden selbst gegen das Unternehmen erklärt hätten.

Der Hr. Regierungskommissär und der Abg. Rettig verteidigen die Regierungsforderung; die Abg. Gottschalk, Sander, v. Jzstein den Kommissionsantrag. Die Kammer nimmt letzteren an.

§. 43. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung 50,000 fl. Angenommen.

Begründung der Motion des Abg. v. Jzstein, dahin gehend:

„Es wolle die Kammer an die hohe Regierung die ehrfurchtsvolle Bitte richten,

der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen der, nach dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes zur Vorlage aller Zehntablösungsurkunden an die Finanzbehörden bis zum 1. Januar 1844 laufende Termin bis zum 1. Januar 1847 verlängert und auf diese Weise der Nachtheil von den Zehntpflichtigen abgewendet werde, mit welchem der erwähnte §. 12 des Gesetzes jede spätere Vorlage von Ablösungsverträgen durch Aufhören fernerer Verzinsung des Staatszuschusses vom 1. Januar 1844 an bedroht.“

Was ich verlange, meine Herren! ist in diesem Antrage ausgesprochen. Mein Begehren ist einfach, obgleich hochwichtig für gar viele Bürger. Die Begründung darf und wird kurz seyn.

Das Zehntgesetz vom 15. November 1833 sollte eine Wohlthat für das Volk seyn, Regierung und Kammern wollten eine Abgabe beseitigen, welche dem Geiste der Zeit und den Fortschritten der Kultur nicht mehr entsprach, welche in vielfacher Beziehung störend und den weiteren Fortschritt hemmend wirkten.

Um die Zehntablösung noch mehr zu fördern, übernahm der Staat ein Fünftel des Ablösungskapitales und vergütet überdies nach §. 12 des Gesetzes von diesem Fünftel vom 1. Januar 1834 an bis zum 1. Januar 1844 vier Prozent Zinse und Zinsezinse, berechnet aber diesen Zins und Zinsezins von jenen Ablösungen, für welche die Urkunden erst nach dem 1.

Januar 1844 vorgelegt werden, nur bis zu diesem Tage und nicht weiter.

Es ist bekannt, mit welcher allgemeinen Zufriedenheit und Freude das Zehntgesetz empfangen, und wie es eben so allgemein als eine Wohlthat des Landes, als eine wesentliche Erleichterung des Güterbesizers, dem nun der Weg geöffnet war, die auf seinem Grundbesitz ruhende schwere Last abzulösen, angesehen wurde.

Das Zustandekommen und der Abschluß von Domänenzehntablösungsverträgen schritt auch ohne sonderliche Anstände voran. Mehr Hindernisse fanden und finden noch die Verträge, welche Kirchen- und Pfarrzehnten betreffen.

Aber der langgehoffte gänzliche Vollzug des Gesetzes, welches nun fast 9 Jahre besteht, wird am meisten aufgehalten durch die Berechnung der auf den Zehnten haftenden Baulasten oder vielmehr durch die ungeheure Langsamkeit, mit welcher die Schätzung der Baulasten und die Berechnung derselben bisher behandelt wurde. Schon dadurch werden die Wohlthaten des Gesetzes verkümmert, denn nach den Bestimmungen desselben müssen die Zehntpflichtigen von dem berechneten Ablösungskapitale fortwährend 5 Prozent statt des Zehntens zahlen, weil man ihnen das Kapital wegen fehlender Lastenberechnung nicht abnimmt, und sie doch die erforderlichen Gelder zu geringern Zinsen geliehen erhalten könnten oder sie schon lange vorräthig haben.

Noch weit schädlicher wirkt aber die Art und Weise der Baulastenberechnung selbst, die mitunter so unbedeutende Summen für den künftigen Bau, der auf die Zehntpflichtigen übergehen soll, abwirft, daß, wenn nicht mildernde Bestimmungen beigelegt werden, das Gesetz in dieser Beziehung eine wirkliche Last der Gemeinden zu werden droht.

Doch gehört dieser Punkt, so folgeschwer er ist, nicht in den Umfang meiner Motion, welche nur den Zweck haben soll, jenen Schaden von den Gemeinden und Zehntpflichtigen abzuwenden, der aus der sich verzögernden Lastenberechnung dadurch entsteht, daß der §. 12 des Zehntablösungsgesetzes ausdrücklich erklärt: Geschieht die Vorlage der Zehntablösungsurkunde und die Bezeichnung des zum Empfang des Fünftel Staatsbeitrags Bevollmächtigten nach dem 1. Januar 1844, so werden Zins und Zinsezins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Es wird aber die Zehntablösungsurkunde nicht als vollzogen angesehen, und Zahlung nicht geleistet, so lange die Baulastenberechnung nicht bewirkt und der an die Zehntpflichtigen für die künftige Bau- und Unterhaltungspflicht zu gebende Betrag nicht ermittelt wird.

Bei der Langsamkeit, mit welcher aber bisher diese Lastenberechnung behandelt wurde, und bei den allerdings großen Schwierigkeiten, welche dem schnellen Fortschritte des schweren Geschäftes entgegenstehen, ist indessen zu fürchten, daß bis zu dem 1. Januar 1844 eine Menge Zehntablösungsurkunden der Finanzbehörde nicht vorgelegt werden können.

Die unvermeidliche Folge wäre, daß alle diese Gemeinden und Zehntpflichtigen keine fernere Zinse und

Zinsezinse mehr von dem Einfüntel des Ablösungskapitals bekommen würden, und da es möglich ist, daß bis zum 1. Januar 1844 die Kammer noch nicht verammelt oder doch nicht im Stande ist, schon einen schützenden Antrag zu stellen, so schien mir die gegenwärtige Motion nöthig.

Die Hindernisse, welche die Abschätzung der auf den Zehnten haftenden Baulasten bisher verzögert und aufgehalten haben, gingen aber nicht von den Zehntpflichtigen und nicht von den Gemeinden aus. Sie waren es nicht, welche diese Abschätzung vorzüglich betreiben konnten.

Offenbar geschah alsbald nach dem Zustandekommen des Gesetzes von den Zehntberechtigten, und ich füge bei, von Seiten der Regierung, welche den Vollzug des Gesetzes einzuleiten hatte, zu wenig für die Beschleunigung und für die gleichförmige Behandlung der Sache, wahrscheinlich, weil man das Geschäft nicht so umfassend und nicht so schwierig gehalten hatte, als es wirklich ist.

Später, und als namentlich auch der wichtige Gegenstand mehrmals in der Kammer zur Sprache gekommen war, und es sich zeigte, daß es an durchgreifenden, für alle Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen geltenden Vorschriften und Instruktionen fehlte, erließ die Regierung dieselben in sehr ausführlicher Weise, wie das Regierungsblatt Nr. XI. von 1841 ausweist, durch welche hoffentlich auch eine gleichförmigere Behandlung des Geschäftes in allen Landestheilen herbeigeführt wird.

Der Eingang dieser Vollzugsverordnung lautet:

„Um die dem Fortgange der Zehntablösung im Wege stehenden Hindernisse möglichst zu beseitigen, und der Ungleichförmigkeit in Behandlung des Geschäftes, welche hauptsächlich in dem fühlbar gewordenen Mangel einer Instruktion für die Abschätzung der auf Zehnten haftenden Baulasten und in der Verwendung nicht hinreichend unterrichteter Schätzer zu diesem Geschäfte ihren Grund hat, vorzubeugen, sofort den ganzen Vollzug der einschlägigen Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 zu befördern, verordnen wir etc.“

Es ist durch diese Worte die Quelle der dem Vollzuge des Gesetzes entgegengetretenen Hindernisse umwunden aufgedeckt und es bedarf nun keiner weitem Ausführung, daß den Zehntpflichtigen und den Gemeinden nicht die geringste Nachlässigkeit oder Schuld beizumessen ist, wenn die Berechnung ihrer Baulasten noch nicht bewirkt, mithin auch ihre Zehntablösungsurkunde der Finanzbehörde nicht vorgelegt werden konnte.

Daß aber unerachtet der erlassenen ausführlichen Vollzugsverordnung und Instruktion die noch zurückhaftenden vielen Baulastberechnungen bis zum 1. Januar 1844 bei weitem nicht alle erledigt werden können, liegt auf der Hand.

Eben deswegen wäre es aber auch mit der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, gegen die betreffenden Gemeinden, weil sie ihre Verträge in dem gesetzlichen Termine vorzulegen nicht im Stande sind, die Bestimmungen des Artikels 12 des Zehntablösungsgesetzes eintreten zu lassen und bei ihnen die Verzinsung des Staatsbeitrages zu sistiren.

Es trifft die zehntpflichtigen Gemeinden ohnehin schon, wie ich bereits bemerkt habe, der Nachtheil, daß sie seit mehreren Jahren und noch für manche Jahre fünf Prozent Zinse ihres Ablösungskapitales zahlen müssen, obschon sie zur alsbaldigen Zahlung bereit sind.

Es trifft sie aber auch der noch weit größere und nach vorliegenden Berechnungen einzelner Baulasten wirklich höchst auffallende Nachtheil, daß sie in manchen Fällen so unbedeutende Summen als Baulastkapital erhalten, die verzinslich anzulegen und durch Zinse und Zinsezinse im Laufe der Zeit die erforderliche Bausumme herbeizuführen, ganz unmöglich ist.

Ich bin gewiß, daß die verehrte Kammer die Wichtigkeit der für meinen Antrag sprechenden Gründe nicht verkennen und eben deswegen mit mir durch seine baldige Annahme einen nicht verschuldeten Nachtheil von den Gemeinden abzuwenden suchen wird.

Ich zweifle aber auch nicht, daß die hohe Regierung geneigt seyn wird, dem Antrage Folge zu geben, und, obgleich der Schluß des Landtages nahe ist, doch noch die Abänderung des Artikels 12 des Zehntablösungsgesetzes in der von mir angetragenen einfachen Form der Kammer zur Zustimmung vorlegen, oder doch, falls die kurze Zeit dies nicht mehr erlauben sollte, die Verlängerung des Termins als provisorisches Gesetz aussprechen wird.

Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Sander, die freie Presse betreffend. Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Sie haben, meine Herren! Ihrer Kommission den Auftrag ertheilt, über den Antrag des Abg. Sander Bericht zu erstatten, wornach die großh. Regierung ersucht werden soll:

1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Bälde zu bewirken;

2) von ihrer Seite beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18 d. der deutschen Bundesakte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde.

Ihre Kommission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, schließt sich mit voller Ueberzeugung Allen an, was über den hohen Werth der freien Presse und ihre Nothwendigkeit für Deutschlands nationale und politische Entwicklung von dem Antragsteller bei der Begründung seiner Motion gesagt worden ist.

Da jedoch in Betreff dieser Seite unseres Gegenstandes in einem Lande, wo Regierung und Stände schon vor eif. Jahren mit einander einverstanden waren, die Zensur aufzuheben; wo Pressfreiheit bestünde, wenn sie nicht von außen vernichtet worden wäre — die Stimmen nicht sehr getheilt seyn können, so glauben wir, vor allen Dingen uns mit der Frage beschäftigen zu müssen, mit welchem Rechte Pressfreiheit gefordert werden könne; und auf welchem Wege ein gesetzlicher Zustand der Presse wieder zu erlangen seye.

Manche finden in den bestehenden Bundesgesetzen kein absolutes Hinderniß der Begründung des gesetz-

lichen Zustandes der Presse, und glauben, daß die Zensur, wenn man sie doch einmal haben soll, selbst nach den gegenwärtigen Bundes- und Landesgesetzen eine Norm ihrer Anwendung darin besitze, daß sie nur streichen dürfe, was bestehenden gesetzlichen Verordnungen widerspricht; sie halten es nicht für unmöglich, eine Zensurordnung im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, in welcher bestimmt werde, was zu streichen und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich die Zensur zu üben seye.

Nach der Natur der Sache sowohl, als nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, muß jedoch ein gesetzlicher Zustand der Presse neben der Zensur für eine Unmöglichkeit gehalten werden. Eine Zensur, die nur wirkliche Rechtsverletzungen und Verbrechen verhüten soll, so zwar, daß die Verweigerung der Druckerlaubnis eine Strafe ist, die nur den Schuldigen und die gesetzlich konstatierte rechtswidrige Absicht treffen darf, könnte mindestens in letzter Instanz nur den Gerichten zustehen, aus denselben Gründen, aus welchen im konstitutionellen Staate die Pressvergehen vor allen andern Verbrechen unabhängigen Gerichten zugewiesen sind, und dies wäre eine Rückkehr zu den Grundsätzen des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831, welches von der deutschen Bundesversammlung für unveränderlich mit der bestehenden Pressegesetzgebung des Bundes erklärt worden ist.

Soll aber die Zensur — und dies war bisher immer ihre Hauptfunktion und der Grund der Vorliebe vieler Machthaber für die ganze Anstalt — nicht bloß das Strafbare und das vom Gesetze als strafbar Bezeichnete, sondern auch das Mißfällige, das Unbequeme, das aus irgend einem Grunde Anstößige, kurz Alles, woraus ein Nachtheil irgend einer Art entstehen könnte, unterdrücken; — soll sie jeder bloß möglichen Gefahr für Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorbeugen, und deshalb auch nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geübt werden, so kommt dabei zu viel auf subjektives Ermessen, auf die persönliche Gemüths- und Denkart, selbst auf den Grad der individuellen Sensibilität und Aengstlichkeit des Zensors an, als daß von ihrer Ausübung die Willkür je zu trennen wäre.

Alles zu streichen, was in irgend einem Sinne bedenklich scheint, ist doch zuletzt die Grundmaxime der Zensur, die Quintessenz jeder Zensurinstruktion.

Und wessen Händen ist das bequeme, rasche Werkzeug mit der scharfen Schneide anvertraut? Ueber den Mißbrauch der Presse richten immer Diejenigen, die auch durch den bescheidensten und rechtmäßigsten Gebrauch sich verletzt oder gefährdet fühlen können.

Wollte man daher auch zugeben, daß in der Theorie sich die Zensur rechtfertigen lasse, sofern es allerdings Schriften geben kann, welche gemeinschädlich oder gefährlich sind, ohne ein bestimmtes Recht zu verletzen, und ohne daß bei ihrer Veröffentlichung die mindeste verbrecherische Absicht vorwaltet, so ist das Mittel doch noch nicht entdeckt, und wird niemals entdeckt werden, wodurch verhütet wird, daß in der Wirklichkeit die Zensur nicht eine Waffe in der Hand der einen Partei zur willkürlichen Unterdrückung der andern werde, und es ist nicht möglich, in der politischen Sphäre sie anders auszuüben, als wie ein Richter in eigener Sache.

Es klingt wohl schön und mag auch oft aufrichtig

gemeint seyn, wenn die Zensoren angewiesen werden, einer bescheidenen, anständigen Freimüthigkeit nicht in den Weg zu treten, und nur gegen böswilligen, feindseligen, gehässigen Tadel der Staatsregierung oder gegen Leidenschaftlichkeit und Anmaßung ohne Rücksicht zu seyn; — allein welche Regierung ist unparteiisch und engelt haft genug, um diese Vorschrift durch ihre eigenen, von ihr abhängigen Organe in allen Fällen zu handhaben? So oft man auch versichern hört, daß die Regierungen, von Leidenschaft und Vorurtheil frei, über den Parteien stehen, so weiß doch jeder aufmerksame Beobachter des Weltenlaufs und der Menschennatur, daß solche Aeußerung eine Redensart sey.

Oder sollten Regierungen, welche von ihren Die nern Parteinahme zu ihren Gunsten bei der Wahl der Volksvertreter als Staatsdientpflicht fordern, nicht Partei seyn? Und wird eine Parteinahme der Regierenden im Repräsentativstaat je ganz verschwinden? Kann deshalb von einem gesetzlichen, Parteilichkeit und Willkür ausschließenden Rechtszustand vernünftig nur eine Rede seyn, so lange die vollziehende Staatsgewalt und deren unmittelbare Organe darüber entscheiden, was von dem Inhalt einer Druckschrift staatswidrig oder staatsgefährlich sey — insbesondere wenn von diesen Regierungen Systeme befolgt und durchgeführt werden, die Anstoß geben und als antinational, als verfassungsverlegend lauten Tadel vorrufen?

Kein Menschenkenner wird den Machthabern im Staate so Uebermenschliches zutrauen, auch wenn alle Regierungen das Beispiel derjenigen nachahmen wollten, die einen Landtag aus dem Grunde aufgelöst, weil in der Kammer der Volksabgeordneten von der Regierung als einer Partei gesprochen wurde.

Einen wahrhaft gesetzlichen Zustand der Presse herzustellen, ist daher auch die badiſche Regierung verhindert, so lange in Gemäßheit der allgemeinen Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819, 1824, 1832 und 1834, so wie des, gegen unser badiſches Pressegesetz speziell gerichteten Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 in Baden eine Zensur bestehen soll, und nur in Betreff der innern Angelegenheiten, für welche die Bundesgesetze keine Zensur vorschreiben, läßt sich ein gesetzlicher Zustand der Presse dadurch herstellen, daß die Zensoren, sey es im Wege des Gesetzes oder der Verordnung, angewiesen werden, bei der Erörterung einheimischer Zustände und Verhältnisse jeder Zensur durch Streichen oder Abändern sich zu enthalten, und wo sie Strafbares entdeckten, solches den Gerichten anzuzeigen, falls nicht der Verfasser es selbst in solchem Falle vorzieht, sich der Zensur zu bequemen.

Sofern nämlich das provisorische Pressegesetz des deutschen Bundes zunächst nur die allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes beabsichtigt, und daher jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften auch nur in so weit verantwortlich macht, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, ist in Beziehung auf die innern Angelegenheiten jedes Bundesstaats und deren Besprechung in Druckschriften dem autonomen Ermessen der be-

treffenden Regierung, gemäß der völkerrechtlichen Natur des deutschen Bundes, freie Hand gelassen.

Diese Auslegung wird noch indirekt dadurch bestätigt, daß ein Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1830 ausdrücklich, jedoch nur für die Dauer der damaligen Zeitverhältnisse, verlangt, daß die Zensoren ihre Wachsamkeit auch auf jene Tagblätter ausdehnen, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln; und wenn es in gewissen Fällen schwierig seyn mag, zu entscheiden, ob ein Zeitungsartikel oder sonstiger Aufsatz rein dem Gebiet der innern Politik angehöre, oder auch auswärtige Verhältnisse berühre und zur Sicherheit und Würde des Bundes und anderer Bundesstaaten in Beziehung stehe, so ist doch fast immer diese Unterscheidung, bei nur mäßiger Urtheilsgabe und bei einigem guten Willen, sehr möglich.

Ihre Kommission macht daher den Theil des Antrags zu dem andern, welcher Pressefreiheit für Nachrichten und Erörterungen über einheimische Angelegenheiten und Verhältnisse in Anspruch nimmt.

Würde freilich die groß. Regierung die Ansicht des Ministers theilen, welcher in einem Nachbarstaate gegen die Freiheit der Presse in Bezug auf innere Angelegenheiten sich aus dem Grunde erklärt hat, weil man die Zensur, wie sie einmal besteht, nicht trennen könne, indem es keine halbe und keine dreiviertel Zensur gebe, und es von Seite der Regierung als einsfältige Großmuth erscheinen müßte, wenn sie durch die Zensurerlaubnis in gewissem Sinn es ausdrücklich billigte, daß Verläumdungen, Verdächtigungen, Angriffe und leere Behauptungen, die wenigstens vorerst nicht bewiesen werden können, die aber ehrverlegend sind, gegen sie gedruckt und verbreitet werden; — so wäre für die Freigebung der Presse zur Besprechung innerer Angelegenheiten die Aussicht, so lange das provisorische Bundesgesetz besteht, nicht günstig, und die Grundbedingung eines freien und geselligen Rechtszustandes der gesammten Presse ist jedenfalls die endliche Aufhebung dieses nächst 23 Jahre alten Provisoriums, worauf auch der zweite Hauptantrag des Abg. Sander gerichtet ist.

Mit welchem Rechte wird nun aber diese überhaupt gefordert?

Gleich einer alten, halbverklungenen Sage taucht hier eine Verheißung der Bundesakte aus dem Nebel der Vergangenheit. In dem Abschnitt derselben, welcher den Interessen der deutschen Völker und Unterthanen, der Begründung und Sicherstellung ihres Rechtszustandes gewidmet ist, schließt nämlich der Artikel 18 die Aufzählung der Rechte, welche die verkündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzuschern übereingekommen, mit den Worten:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit beschäftigen.“

Wollte man in dieser Bestimmung auch keine Zusage vollter Pressefreiheit erblicken, so darf man doch ohne Aufzählung nicht behaupten, daß unter den gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit, welche im Artikel 18 unter andern dem deutschen Volke zu gewährenden Rechten genannt ist, die Zensur verstanden sey! — Ein bestimmtes, in keinem deutschen Staate zu

verweigerndes Maß von Pressefreiheit, wie z. B. in der Bestimmung liegen würde, daß Schriften über 20 Bogen im ganzen Gebiet des Bundes zensurfrei seyen, wobei jedoch den einzelnen Regierungen überlassen bliebe, auch ein Mehreres zu gewähren, in offenbar das Wenigste, was in aufrichtiger Erfüllung des Art. 18 die deutschen Völker erwarten dürfen.

Allein statt eines Minimums von Pressefreiheit, das jede Regierung gewähren muß, bei welchem sie jedoch stehen zu bleiben nicht verpflichtet ist, besteht in ganz Deutschland seit 23 Jahren von Bundeswegen eine, zum mindesten alle Druckschriften von nicht mehr als 20 Bogen erreichende Zensur, die aber jede einzelne Regierung auch noch auf Schriften über 20 Bogen auszudehnen nicht gehindert seyn soll.

Das ist sonnenklar das gerade Gegentheil des Verheißenen; die Beschränkung der Presse ist durch den Bund gar keine, — ihrer Freigebung eine desto engere Gränze gesetzt, und als Vollziehung des Art. 18 kann daher das bestehende Pressegesetz des deutschen Bundes nimmer angesehen werden.

Es ist, wie es ursprünglich auch angefündigt wurde, eine außerordentliche Maßregel, oder ein Ausnahmsgesetz, ein Provisorium, das ursprünglich nur auf 5 Jahre wegen der in Deutschland herrschenden Aufregung gelten sollte, das im Jahre 1824 aber auf unbestimmte Zeit erneuert und in den Jahren 1832 und 1834 noch verschärft wurde, auf dessen endliche Zurücknahme zu dringen, mit nie ruhendem und erkaltendem Eifer zu dringen, aber auch als ein klares Recht und zugleich eine konstitutionelle, als eine Ehrenpflicht sowohl der Stände, als der konstitutionellen Regierungen Deutschlands erscheint.

Wer Pressefreiheit nicht will, der will keine unverfälschte Repräsentativverfassung.

Pressefreiheit ist das Auge, durch das die Volksvertretung klar schaut — das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch den sie zu dem Volke redet. Sie allein erhält die lebendige Wechselwirkung zwischen dem gesammten Volke und seinen Vertretern; durch sie allein wird die Erweckung und Erziehung eines öffentlichen Geistes, die stete Bildung einer festen öffentlichen Meinung, die auszusprechen der Beruf der Volksvertreter ist, in ganzen Ländern möglich.

Die Pressefreiheit für Schriften über 20 Bogen möchte dem wissenschaftlichen Bedürfnisse genügen, obgleich auch dies nicht richtig ist, wie ganz leicht anzuführen wäre, aber schlechthin ungenügend ist sie, um die Volksvertretung zu beleben und die Repräsentativverfassung zur Wahrheit, zu einem heilsamen Institute für Volk und Regierung zugleich zu machen.

Geht aber der Presszwang vollends so weit, als eine so prinziplose Gewalt — die Zensur — wenigstens gehen kann, so kommt es dahin, daß nicht allein die Hauptorgane einer bestimmten Meinung geradezu vernichtet werden, sondern daß auch noch in den übrig bleibenden Tagblättern und Zeitschriften die Zensur alles der Regierung Mißfällige gänzlich unterdrückt, oder durch theilweise Unterdrückung (etwa mit Hilfe des Verbots der Zensurlücken) Sinn in Unsinn verwandelt, die Nebensache zur Hauptsache macht, das „Zwar“ sehen läßt und das „Aber“ kassirt, Reklamationen gegen solche

Entstellungen als unmöglich vereitelt, auf Angriffe und Verläumdungen keine Erwiderung gestattet — so ist damit die Lebensbedingung des Repräsentativsystems zerstört, und man kann es billiger Weise keinem Manne von Ehrgefühl verargen, wenn er sich sträubt, sein Wirken und Wollen der Mißdeutung und Verdächtigung, der Verdrehung und Verfälschung preiszugeben und den boshaftesten Angriffen und Beschuldigungen oft ganz wehrlos gegenüber zu stehen, um dadurch seinen Gegnern einen Dienst zu leisten, seine eigene Sache aber in ein bald schiefes, bald gehässiges Licht zu stellen.

Ein System, das sich das Ansehen gibt, seine ganze Stärke in den Waffen des Geistes zu suchen, seine Siege der Kraft des freien Wortes, den Gründen der Ueberredung und der Ueberzeugung zu verdanken, und das dennoch die Stimme seiner Gegner nach Belieben unterdrückt, ihren Gründen die Oeffentlichkeit sperrt oder nur in verstümmelten und verfälschten Berichten, in Bruchstücken gibt, ist ein System der Täuschung, der Korruption, der Heimlichkeit, selbst wenn in den Sälen der Kammern öffentlich verhandelt wird; denn nur ein Theil des Kampfes wird im freien Repräsentativstaat in den Kammern ausgefochten; aber gleich wichtig und oft wichtiger sind die Kämpfe des freien Wortes in der politischen Presse, in den Vereinen und Versammlungen des Volks.

Wo aber höchstens in den Kammern noch die freie Rede lebt, und auch diese der Mehrzahl des Volkes nur so zu Ohren kommt, wie es die Regierung erlaubt, und so weit sie es erlauben will, da beherrscht sie das Schlachtfeld ohne ritterlichen Kampf und dem waffenlosen Volke gegenüber, das sich in den Schranken der Gesetze bewegt, auf nicht loyale Weise: denn nach dem Grundgedanken des Repräsentativsystems müssen auf dem Felde der Diskussion Volk und Regierung gleiche Rechte ausüben können.

Wäre daher auch die Bitte um Freigebung der Presse von Seiten einer deutschen Ständeversammlung so wirkungslos, als es die stereotype Erwähnung der polnischen Nationalität in den Antwortsadressen der französischen Kammern auf die königl. Eröffnungsrede ist, so dürfte dennoch keine deutsche Volkskammer sich von Ausübung dieser Pflicht mißmuthig und überdrüssig loszählen, am wenigsten in einem Lande, dessen Regierung und Stände zur Aufhebung der Zensur unter einem zu frühe heimgegangenen Minister schon vor einem Jahrzehent sich vertrauensvoll die Hände reicheten, und bei Wiedereinführung derselben nur einer äußern Nothwendigkeit gewichen sind.

In einem solchen Lande ist es für die Stände zweifach Pflicht und Ehrenzwang, dieses ihr auf einseitiges Diktat der Bundesgewalt verloren gegangene Gut zurückzufordern, es immer und immer mit der lautesten Stimme zu thun, und ihre Anstrengungen zu verdoppeln, sobald in den Zeitverhältnissen eine Wendung eintrat, welche ihren Bestrebungen das Wort redet.

Und wirklich war in Deutschland noch nie eine Zeit geeigneter zur Wiederherstellung der freien Presse, als die gegenwärtige.

Selbst die sonst so beliebte und sehr bequeme Alternative, um jeden Fortschritt auszuweichen, indem man Neuerungen in ruhigen Zeiten für überflüssig, in

bewegten für gefährlich erklärt, will glücklicher Weise so auf die Gegenwart nicht passen.

Von einer in Deutschland herrschenden unruhigen Bewegung und bedenklichen Gährung der Gemüther, die sich von Tag zu Tag vernehmlicher ankündigt, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Frevelthaten offenbare; von Verwechslung des landständischen Prinzips mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen, von einer täglich überhandnehmenden Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, unter dem Einflusse selbst irreführender oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller; von einem Mißbrauch der edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher Pläne und frevelhafter Unternehmungen durch die akademischen Lehrer; von einer fast ungebundenen Freiheit der Druckpresse; von Spuren einer ausgebreiteten thätigen Verbindung, deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Verbreitung der abscheulichsten Anschläge gerichtet scheint, — von allen diesen Erscheinungen, womit man im Jahre 1819 die Aufhebung der Pressfreiheit motivirte, kann, wenn sich die Angst nicht wie Schatten eines untergehenden Lichts verlängern soll, eben so wenig mehr die Rede seyn, als von der rohen Gewalt aufgeregter Volkshäufen; von einem krankhaften Zustande der öffentlichen Meinung; von einer nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohenden Gährung; von beispiellosen Mißbräuchen der periodisch-politischen Presse; von wilden Ausschweifungen einer auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten Pressfreiheit u. dergl., wie vor zehn Jahren der Zustand Deutschlands officiell geschilbert wurde, um die fortdauernde Nothwendigkeit des Presszwangs darzuthun.

In allen diesen Richtungen ist die Fluth nachgerade zur Ebbe geworden, und Ruhe, Ordnung und Geseßlichkeit zurückgekehrt.

Mit Recht fragt man daher:

Wie lange soll noch die Wirkung die Ursache überleben? Und was für eine Zeit erwartet man, um die deutsche Nation für die versprochene Pressfreiheit ruhig und vorbereitet genug zu finden, wenn die jetzige nicht windstill genug ist?!

Auf der andern Seite ist jedoch auch unsere Zeit keine so todte und politisch abgestorbene, daß Fortschritte und Reformen nicht vielfach beehrt, ersehnt und hoch willkommen wären; daß sie nicht eben so wohlthätig wirken, als sie mit Dank empfangen würden.

Aber der Geist der Neuerung, wenn man ihn so nennen will, ist ein gemäßigter, besonnener, und vorzugsweise dem Reellen und Materiellen zugewendet.

Ist durch den Zollverein doch in dem träumerischen Deutschland wie durch einen Zauberschlag auf einmal Alles praktisch geworden, und der Pedant eifert mit dem Weltmann in Aeußerungen der Verachtung und des Widerwillens gegen hohle Theorien und unfruchtbare politische Gräbeleien; die jetzige deutsche Jugend zeichnet sich durch ein geschliffenes Wesen und solide Richtung auf ihr zeitliches Fortkommen aus, und die

Zähmheit der Presse ist mit wenigen Ausnahmen musterhaft zu nennen!

Bei allem Dem fühlt aber noch ein großer Theil der Nation mit Schmerz, wie weit das deutsche Volk in politischer Freiheit und Haltung hinter anderen Völkern zurücksteht, die ihm in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung keineswegs vorangeeilt sind; das deutsche Ehrgefühl erträgt mit Widerstreben den Gedanken, daß das deutsche Volk über seine öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten keine freie Meinung haben und sich wie ein Unmündiger täglich vorschreiben lassen soll, was es lesen oder drucken lassen dürfe; man findet es demüthigend und beschämend, wenn selbst in einem absoluten, aber doch zensurfreien Staat, wie Dänemark, gespottet wird über das für den thatlosen Idealismus klassische Land, welches an der Wiege seiner Wiedergeburt die Freiheit zum Symbol nahm, und nach Verlauf von fast dreißig Jahren noch nicht so weit gekommen ist, daß es frei reden und schreiben darf; ja selbst nicht eine anständige Bürgschaft für die Einrichtung der Aufsichtsbehörde der Presse erlangt hat.

Selbst die weniger gebildeten Klassen wünschen Pressfreiheit; sie machen es den Abgeordneten zur Pflicht, ihre Stimme dafür nachdrücklich zu erheben, und wer auch nicht gerade Pressfreiheit ausdrücklich will, will doch unlängbar Das, was ohne Pressfreiheit schwer oder gar nicht erreicht werden kann, als Abschaffung von Mißbräuchen in der Staatsverwaltung, gerechte Gesetze, — Gleichheit der öffentlichen Lasten und Erleichterung der Abgaben.

Die öffentliche Meinung aber, so weit sie, in die Fesseln der Zensur und polizeilicher Uebergriffe geschlagen, sich ausdrücken kann und darf, erblickt seit einem Menschenalter in der freien Presse den Maßstab der Entwicklung bürgerlicher Freiheit und den Triumph des Rechtes über die Gewalt; den Sieg des Geistes über den Druck materieller Schranken.

Denn auch in Deutschlands schwachvollster Zeit, während des Rheinbundes, war die Freiheit der Presse ganz vernichtet, und Deutschlands Rettung konnte nur dadurch gelingen, daß der Gedanke wieder frei ward, und die Fürsten Deutschlands freie Verfassung, freies Wort als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündigten.

Eben so galt im Anfange des verflohenen Jahrzehnts die nachlassende Zensurstrenge wieder für den ersten Vorboten besserer Zeiten, für das gewisse Wahrzeichen eines wiederkehrenden Verfassungslebens.

Die Presse, als die Trägerin des letzten deutschen Nationaleigenthums — der Literatur — ist dem gebildeten und patriotischen Deutschen überdies ein Ersatz für so Vieles, was er bei der Getheiltheit seines Stammvolks im Vergleich mit andern Völkern entbehren muß; sie ist das einzige ungeschwächte Band der Nationalität; von ihr hofft er die friedliche Wiederherstellung, die volle Wiederaufrichtung der deutschen Nation. — Und soll auch diese Hoffnung eitle Hoffnung bleiben?! —

Noch ist die Zeit, wo das Geschenk der Pressfreiheit mit wärmster Anerkennung und mit dankbarer Begeisterung angenommen würde; — noch haben die Regierungen es in ihrer Macht, zu geben

oder zu verweigern; — allein wer bürgt dafür, daß es nie anders werde?

Nicht ewig — seit 1814, dem letzten Jahre des blutigen Kampfes, den die deutschen Brüdervölker für das Leben ihrer Fürsten kämpften, ist ein Mannesalter umflossen, das nächst einer Ewigkeit wiegt, wo es sich um die Verkümmern angeborener Menschenrechte handelt, — kann das wackere deutsche Volk in bisheriger Weise mundtot bleiben, nicht ewig, wie genüßsam es auch in seinen politischen Ansprüchen — ich möchte sagen, wie zu wenig mannhast — es ist, von Hoffnung und Verheißung leben, und früher oder später wird ihm das Recht der freien Wahrheit dennoch werden, und die Regierungen selbst werden dafür lebhaft in die Schranken treten.

Wenn Ihre Kommission die Gefahren der Pressfreiheit nicht verkennen will in aufgeregten Zeiten und in Ländern, wo sie noch mit dem ersten Sieg der Neuheit strahlt und erwärmt, so spricht gerade dies für endliche Entfesselung derselben in der Gegenwart, die weder eine Zeit der Apathie noch der Aufregung ist, wo aber gleichwohl das Nationalgefühl durch Handelseinigung im Innern und durch Drohungen von Außen einen wohlthätigen Anstoß erhalten und einen frischen Aufschwung genommen hat, der nicht auf Zerstoren, sondern auf Erbauen, nicht auf Erschüttern, sondern auf Befestigen, nicht auf das Ideologische und Abstrakte, sondern auf das Praktische und Wirkliche gerichtet ist.

Würde dagegen mit der Gewährung der Anforderung eines unveräußerlichen Menschenrechtes zu lange zugewartet, so ist neben manch' Anderem mindestens zu fürchten, daß die Gabe ohne Dank empfangen werde.

Die Entscheidung im Kampfe zwischen der Reaction und vollstänmlichen Freiheit und Verfassungsmäßigkeit ist zwar vertagt, aber die aufgehobenen Würfel werden dennoch fallen müssen, und Derjenige ist kein Freund der konstitutionellen Fürsten Deutschlands, der ihnen rathen möchte, anstatt ihre Sache mit der Sache der verfassungsmäßigen Freiheit zu identifiziren, einer Reaction sich anzuschließen, die über ihre eigenen Häupter leicht emporzuwachsen droht.

Sowohl das Recht als die Staatsklugheit fordern, daß die Regierungen der konstitutionellen Staaten Deutschlands mit den Ständen sich vereinigen, das ewige Recht aller freien Völker, das Recht der freien Wahrheit ihren Staatsbürgern zu vindiziren überall, wo es gebannt liegt. —

Nicht unerhört ist zwar auch hier der Einwurf, daß in dem Grundgesetz des deutschen Bundes nur die Fürsten in Betreff der Pressfreiheit eine gegenseitige Verpflichtung eingegangen, den Völkern aber nirgends eine bindende Zusage ertheilt haben.

Allein diese Behauptung, wornach die verbündeten Fürsten sich von Dem, was sie bloß unter sich beschloßen, sich auch wieder dispensiren können, wäre in jedem Fall gegen den ursprünglichen Sinn der Bundesakte, welche dem Volk der Deutschen wirkliche und unwiderstehliche Rechte einräumen wollte, und würde doppelt übel klingen in dem Munde solcher Regierungen, welche die Bundesgesetze und das Grundgesetz des Bundes zu einem verfassungsmäßigen Bestandtheil ihres öffentlichen Rechts erhoben haben.

Jede solche Regierung hat sich eben damit gegen ihr Volk verpflichtet, ihm die in der Bundesakte zugesicherten Rechte, so viel an ihr ist, zu verschaffen, und die Nichterfüllung dieser Pflicht möchte zuletzt für die Regierungen der minder mächtigen Staaten noch verhängnisvoller werden, als für deren Völker. —

Denn es kann zwar die Freiheit eines Volkes selbst aus Knechtschaft und Unterdrückung siegreich auferstehen, aber nicht das Vertrauen und die Liebe zu den angestammten Fürstenthümern aus der Saat des Mißtrauens und tiefer Kränkung sich erneuern.

Und jenen Schatz von Glauben, Hingebung und Treue zu bewahren, welchen die Fürsten Deutschlands in den Herzen ihrer Völker finden, muß den Regierungen der minder mächtigen Staaten um so angelegener seyn, als ihre Existenz nicht auf dem Recht des Stärkern ruht, und die dankbare Anhänglichkeit eines zufriedenen und freien, bei seinem Rechte durch sie geschützten Volkes ihre beste Schutzwehr bleibt.

Dieselbe Kraft, mit welcher die Regierungen die Rechte des Volkes zu vertheidigen verstehen, dieselbe Kraft und keine größere wird ihnen auch zur Behauptung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu Gebot stehen.

Denn ihre Stärke ist das Recht und die Gerechtigkeit, und sie haben ihr Schicksal mit den frei errichteten Verfassungen ihrer Völker unwiderruflich verbunden.

Wir sind deshalb überzeugt, daß das unsehlbarste Mittel, Gefahren solcher Art von unserm Vaterlande fern zu halten, in der Entfernung jeder Hemmung konstitutionellen Lebens, vorzüglich aber in Wiederherstellung der Pressfreiheit besteht.

Nach jenem Schummer, der in Deutschland auf die Begeisterung der Freiheitskriege folgte, und vor zwölf Jahren durch die Julirevolution unterbrochen wurde, war Badens Regierung die erste und die einzige, welche, befeelt von wahrhaft konstitutionellem Geiste, das ersehnte freie Wort gewährte, und ruhmvoll wäre es, und gerecht zugleich, wenn sie auch jetzt wieder den ersten Anstoß gäbe, daß in der provisorischen Gesetzgebung des deutschen Bundes liegende Hinderniß der Pressfreiheit hinwegzuräumen, und ihre Leuchte für ganz Deutschland anzuzünden. Dadurch würde sie dem Verlangen eines neu erwachten Volkes, das seine ganze Verfassung will, mit einem untrüglichen Wahrzeichen entgegenkommen, und dafür, daß in Baden überall Gesetz und Recht und nur Gesetz und Recht regieren soll, ein Unterpfand von solcher Stärke geben, daß jeder Schatten eines Zweifels, jede scheinbare Trübung der Aussicht durch die Vorgänge der neuesten Zeit verschwinden müßte.

Ihre Kommission trägt darauf an: die Großherzogliche Regierung mittelst einer unterthänigen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

- 1) dahin zu wirken, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Zensur so bald als möglich die in der Bundesakte längst verheißene Pressfreiheit trete;
- 2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehrungen zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Zensur nicht beschränkt oder verhindert werde.

Kommissionsbericht über die drei Gesetzentwürfe in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens, und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843. Erstattet von dem Abgeordneten Hoffmann.

Meine Herren!

Um das große Werk, welches schon der lediglich zu diesem Zweck berufene außerordentliche Landtag von 1838 beschloffen hat, endlich in seiner ganzen Ausdehnung in Angriff zu nehmen, um die Kapitalien beizuschaffen, welche zum Bau der badischen Eisenbahn von der hessischen bis zur schweizer Gränze erforderlich sind, um die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der dadurch entstehenden Staatsschuld zu ordnen und zu sichern, hat der Hr. Finanzminister in der Sitzung vom 10. Juni l. J. drei Gesetzentwürfe vorgelegt:

I. Ueber die Errichtung und Dotirung einer eigenen Eisenbahnschuldentilgungskasse.

II. Ueber die Ermächtigung dieser Kasse, ein Anlehen zum Zweck des Eisenbahnbaues zu kontrahiren; und

III. über die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse für die laufende Budgetperiode, auf den Grund der beiden vorhergehenden Gesetze und der Beschlüsse über die Bauten, welche in dieser Periode zur Ausführung kommen sollen.

Der Hauptinhalt dieser Gesetze, abgesehen von den Folgerungen und Detailbestimmungen, läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Das Eisenbahnunternehmen mit allen seinen finanziellen Folgen soll von dem übrigen Staatshaushalt getrennt werden, damit dieser in seinem regelmäßigen Gange nicht gestört und die Resultate des Eisenbahnunternehmens stets mit Leichtigkeit überschaut werden können. Zu diesem Zweck soll, getrennt von der Amortisationskasse, eine eigene Eisenbahnschuldentilgungskasse errichtet werden, welche die erforderlichen Kapitalien aufzunehmen, die Baupmittel an die Baukasse abzuliefern, und für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Kapitalien zu sorgen hat. Diese Kasse soll eine eigene, vollkommen hinreichende Dotation erhalten und den Gläubigern für die Sicherheit ihrer Kapitalien, für Zinse und Tilgungsfonds die gleichen Garantien wie die Amortisationskasse selbst gewähren.

2) Die für das ganze Unternehmen erforderlichen Mittel, sowohl die bisher von der Amortisationskasse bezahlten, als die noch zu verwendenden Summen, im Gesamtbetrag von 16 Millionen Gulden, sollen durch Kapitalaufnahme beigebracht, und der Amortisationskasse soll für die bisherige Verwendung Ersatz geleistet werden. Die Kapitalaufnahme soll jetzt mit 9,200,000 fl., und am nächsten Landtage mit 6 bis 7 Millionen vollzogen werden. Mit der jetzt aufzunehmenden Summe soll so gleich die bisherige Verwendung der Amortisationskasse, bis zum 1. Januar 1842, im Betrag von 2,874,554 fl., rückerstet und der Bedarf für die zur Ausführung in der laufenden Budgetperiode proponirten Bauten, nach der desfallsigen besondern Vorlage im Aufschlage von 6 Mill. 340,603 fl. (mit Einschluß von 17,650 fl. generellen Kosten der Bauverwaltung) gedeckt werden.

3) Das jetzt aufzunehmende Anlehen soll durch Verkauf von $3\frac{1}{2}$ - oder 4prozentiger, auf den Inhaber lautender, Rentenscheine im Wege der Konkurrenz und Publizität vollzogen werden. Der Zuschlag soll sogleich nach Eröffnung der Submission an denjenigen der Konkurrenten geschehen, welcher das höchste Gebot gethan hat. Nur die eine Beschränkung in Beziehung auf die Genehmigung der Angebote ist vorgeschrieben, daß Angebote unter Pari nicht angenommen werden dürfen.

Die Kommission hat diese Vorschläge in vielfache und genaue Berathung gezogen, aus welcher zunächst folgende Propositionen, die dem Herrn Finanzminister mitgetheilt wurden, hervorgingen:

Ad 1. Die Trennung des Eisenbahnunternehmens von dem übrigen Staatshaushalt, die Errichtung einer besondern Eisenbahnschuldentilgungskasse, die besondere Dotation dieser Kasse, und die Verleihung der gleichen Rechte, welche die Amortisationskasse besitzt, findet die Kommission vollkommen zweckmäßig, nur glaubte sie zu Vermeidung von Mißverständnissen und zum deutlichen Ausdruck der Garantien, welche man den Gläubigern gewähren will, daß

- die entstehende Schuld ausdrücklich für eine Staatsschuld erklärt werde, daß
- die im ersten Gesetzesentwurf der Regierung nur allegirten Artikel 1 bis 4 des Amortisationskassengesetzes nach ihrem anwendbaren Inhalte selbst aufgenommen werden, und daß
- dieses erste Gesetz als ein Verfassungsgesetz, wie das Amortisationskassengesetz, das es abändert, erklärt werden sollte.

Ad 2. Mit dem Vorschlage, die bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse für den Eisenbahnbau als verzinsliche und rückzahlbare Schuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse anzuerkennen, ist die Kommission schon nach dem ad 1. bemerkten Grundsatz einverstanden, daß das ganze Eisenbahnunternehmen mit allen seinen finanziellen Folgen stets mit Leichtigkeit soll überschaut werden können. Allein mit der alsbaldigen vollen Rückzahlung dieser Schuld und mit dem Vorschlage, auf zwei nach einander folgenden Landtagen zwei Anlehen zum Zweck des Eisenbahnbaues zu kontrahiren, konnte sich die Kommission nicht einverstanden erklären. Mit dem ersten nicht, weil das Gesetz vom 29. März 1838 den Aufwand für den Eisenbahnbau definitiv der Amortisationskasse zuweist, und ein Bedürfniß der Amortisationskasse nicht mit Grund behauptet werden kann, so lange die Grundstockkapitalien in dem Betrag, wie sie in der Bilanz der Amortisationskasse, welche bei Anforderung des Anlehens vom Jahr 1840 übergeben wurde, aufgeführt sind, zu den einstweiligen Deckungsmitteln der Amortisationskasse gerechnet werden. Die Kontrahirung zweier verschiedenen Anlehen auf zwei nach einander folgenden Landtagen hielt die Kommission im Interesse des Credits nicht für angemessen, sie glaubte, daß sogleich die Deckung des ganzen Bedarfs zur Vollendung der Eisenbahn festgesetzt, und, wenn annehmbare Gebote erfolgten, nur ein einziges Anlehen gemacht werden sollte. Die Propositionen der Kommission in dieser Beziehung waren:

- die bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse für den Eisenbahnbau sollen nicht sogleich zurückbezahlt, sondern nur als Vorschuß für die Eisen-

bahnkasse anerkannt, und der gewöhnlichen Verzinsung und Tilgung unterworfen werden; Kapitalbetrag 2,874,554 fl.

b) es soll ein Anlehen aufgenommen werden im Betrage von 10,000,000 fl.

c) es sollen Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde zirkuliren, und zu jeder Zeit bei den Staatskassen in solches umgewandelt werden können, emittirt werden, im Betrage von 2,000,000 fl.

d) es soll durch Vorschuß aus den Grundstockkapitalien das Restergebniß beigebracht werden, im Betrage von ohngefähr 2,000,000 fl.

Summe 16,874,554 fl.

Mit dieser Summe kann nicht bloß die Bahn von Mannheim bis Basel, sondern auch die Fortsetzung von Mannheim nach Darmstadt, so weit es Baden betrifft, ausgeführt werden.

Ad 3. Mit dem Vorschlage, das Anlehen durch den Verkauf $3\frac{1}{2}$ - oder 4prozentiger Rentenscheine zu kontrahiren, ist die Kommission einverstanden, allein mit dem Wege der Konkurrenz und Oeffentlichkeit und dem alsbaldigen Zuschlage, wenn das Gebot zu Pari steht konnte sich die Kommission nicht einverstanden erklären, da hiermit nach der gegenwärtigen Konstellation schon im Voraus ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen zurückgewiesen wäre, und da sie glaubte, daß einem Angebote auf 4prozentiges Anlehen al pari nicht unbedingt und das ganze Anlehen zugeschlagen werden sollte, sondern daß bei einem solchen Angebot man sich auf das nothwendigste Bedürfniß beschränken und dafür, so weit die Grundstockkapitalien nicht hinreichen, eine Subskription im Lande versuchen sollte.

Die Propositionen der Kommission waren in dieser Beziehung:

a) Das Anlehen soll durch den Verkauf von $3\frac{1}{2}$ - oder 4prozentigen Rentenscheinen, auf den Inhaber lautend, durch Unterhandlung mit Banquierhäusern aufgebracht werden, jedoch nur in so fern dadurch ein annehmbares Gebot erzielt wird.

b) In so fern ein annehmbares Gebot nicht erfolgt, sollen die Grundstockkapitalien vorschussweise verwendet, und so weit diese für die laufende Budgetperiode nicht hinreichen, soll die Beibringung des weiteren Bedarfs durch Subskription gegen Schuldscheine zu 4 Prozent beigebracht werden, die auf den Namen lauten und durch Verloosung heimbezahlt werden.

Dem nächsten Landtage wäre dann zur definitiven Erledigung der Sache weitere Vorlage zu machen.

c) Ueber die Annehmbarkeit des Angebots zu dem Anlehen soll das Staatsministerium unter Zustimmung des ständischen Ausschusses entscheiden.

Nachdem diese zu 1. 2. und 3. gemachten Propositionen der Kommission dem Herrn Finanzminister mitgetheilt waren, wurde eine Konferenz zwischen demselben und der Kommission veranlaßt, worin er seine Antwort eröffnete, und die in den Anlagen enthaltenen, neu redigirten Gesetzesentwürfe (Beilage I. und II.) als neue Vorschläge der Regierung übergab.

Hiernach ist nun darin Einverständnis zwischen der Kommission und der Regierung erzielt, daß die formellen Propositionen, welche die Kommission zu Ziffer 1. machte, beachtet wurden, und daß in materieller Beziehung sogleich für den ganzen Bedarf gesorgt und nur ein einziges Anlehen kontrahirt werden soll. Statt der speziellen Propositionen der Kommission unter Ziffer 2. schlägt jedoch der Herr Finanzminister vor, ein Anlehen von 16 Millionen zu kontrahiren, davon sogleich die bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse für den Eisenbahnbau zu ersetzen und mit dem Rest den Ausbau der Bahn zu besorgen.

Gegen die Verwendung von Grundstockkapitalien für den Eisenbahnbau, auch nur vorschubweise, erklärt er sich mit Bestimmtheit, und verweigert die Zustimmung der Regierung. Auch gegen die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz über die Emission von Papiergeld zum Zweck des Eisenbahnbaues spricht er sich aus; doch überläßt er der Kommission, deshalb eine Adresse zu beantragen.

Zur Begründung seiner Forderung wegen alsbaldigen Ersatzes der bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse für den Eisenbahnbau übergibt er Bilanzen und Nachweisungen, wovon wir die anliegenden Auszüge gefertigt und mit Bemerkungen begleitet haben (Beilage V. und VI.).

In Folge dieser Eröffnungen modifizierte nun die Kommission ihre Anträge zu Ziffer 2. dahin, daß von der Verwendung von Grundstockkapitalien zum Eisenbahnbau abstrahirt, dafür das Anlehen auf 12 Millionen gestellt, auf den übrigen Propositionen zu Ziffer 2. aber beharrt werden soll.

Da nun aber diese Differenz keinen Einfluß auf die Oekonomie der vorliegenden Gesetze im Allgemeinen, sondern nur auf den Artikel 1. des zweiten Entwurfs in Beziehung auf die Größe des Anlehens hat, weil für die Emanation von Papiergeld ein besonderes Gesetz erforderlich ist, so wird die Kommission hier im allgemeinen Theil des Berichts ihre Anträge nicht weiter verfolgen, sondern bis zur Berathung des fraglichen Artikels aussetzen.

Was die Propositionen der Kommission zu Ziffer 3. über die Form des Anlehens betrifft, so ist durch die neuen Vorlagen des Herrn Finanzministers darin Uebereinstimmung erzielt, daß ein Angebot, auch wenn es im Wege der Emission einkam, nicht unbedingt angenommen werden muß und daß auch der Weg der Unterhandlung mit Banquierhäusern betreten werden soll, jedoch erst nachdem auf dem Wege der Konkurrenz und Oeffentlichkeit (Emission) kein annehmbares Gebot erzielt wurde. Die Hauptdifferenz bleibt aber darin, daß in den neuen Entwürfen die Genehmigung des ganzen Anlehens von 16 Millionen, sowohl bei den Emissionen als Unterhandlungen, ohne alle Beschränkung in den Bedingungen lediglich der Entscheidung des Staatsministeriums heimgegeben wird, während die Kommission die Zustimmung des ständischen Ausschusses vorbehalten hatte.

Da jedoch auch diese Differenz nicht von Einfluß auf die ganze Oekonomie des einen oder andern der vorgelegten Gesetzesentwürfe ist, sondern durch Zusätze beachtet werden kann, da ferner die weitere Differenz

in Beziehung auf die Propositionen zu Ziffer 3. wegen Verwendung der Grundstockkapitalien für den Eisenbahnbau bereits von der Kommission nachgegeben wurde, und die übrigen noch bestehenden Differenzen nicht von Bedeutung sind, so können wir auch die nähere Erörterung hierüber auf die Prüfung der einzelnen Artikel der Gesetzesentwürfe versparen.

Wir erklären uns daher im Allgemeinen mit den vom Herrn Finanzminister vorgelegten neuen Entwürfen einverstanden und gehen nun zur Beurtheilung der einzelnen Artikel über.

Zum neuen Projekt über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zu Artikel 1.

Gleich dem Artikel 1. des 1. Projekts.

Der Zweck der Kasse, welcher durch diesen Artikel ausgesprochen werden soll, dürfte dadurch zu vervollständigen seyn, daß die Ablieferung der Baupmittel an die Baukasse beigefügt wird, wonach der Artikel also lautet:

„Zur Ausnahme der für den Eisenbahnbau benötigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baupmittel an die Baukasse, so dann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.“

Zu Artikel 2, 3, 4 und 5.

Diese Artikel enthalten, was die Artikel 6 und 7 des ersten Projekts wollen, nur dadurch erweitert, daß nach dem Antrage der Kommission die nur angerufenen Artikel 1 bis 4 des Amortisationskassengesetzes nach ihrem anwendbaren Inhalte wirklich aufgenommen wurden.

Zu Artikel 6 und 7.

Gleich den Artikeln 2 und 4 des ersten Projekts.

Die Kommission ist vollkommen mit dem Inhalt und mit der Begründung dieser Artikel im Vortrage des Hrn. Finanzministers einverstanden. Eine angemessene Dotation der Kasse, als die eigenen Einnahmen der Anstalt, gibt es nicht, und die Beifügung der reinen Postrevenue wird bis zu Abtragung der aufzunehmenden Kapitalien allerdings nothwendig werden.

Aber damit, glaubt die Kommission, wird das Opfer des Staats für das große Unternehmen auch sein Ziel erreichen. Weitere Staatszuschüsse zur Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds werden vielleicht noch in der ersten Zeit, wo die Kapitalien aufgenommen, der Bau aber noch nicht vollendet, der Betrieb noch nicht vollständig organisiert ist, erforderlich werden; schwerlich aber dann noch, wenn einmal der Personen- und Güterverkehr in seinem vollen Gange sich auf der Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung bewegt, wenn unsere Eisenbahn in ihrer Fortsetzung nach Norden zur Haupthandelsstraße von Mitteleuropa geworden ist.

Die Postrevenue in ihrem dermaligen Reinertrag von 262,000 fl. decken schon mehr als 1½ Prozent des erforderlichen Kapitals von 16 Millionen, und werden sich in Folge des Eisenbahnunternehmens erhöhen, weil die Ausgaben der Verwaltung auf der wichtigsten Route in den Aufwand für den Eisenbahnbetrieb gedeckt sind, und der Verkehr auf den Seitenrouten sich mehrt.

Jedenfalls aber ist eine Zukunft in Aussicht gestellt, wo die aufgenommenen Kapitalien zurückbezahlt seyn werden, und die ganze Reineinnahme der vereinigten Post- und Eisenbahnverwaltung den gewöhnlichen Staatsrevenue zuwachsen, und zur Deckung des laufenden Staatsauswandes verwendet werden können. Unsere Nachkommen werden auch in finanzieller Beziehung reichlich entschädigt werden für die Opfer, die wir dormalen bringen.

Zu Artikel 8.

Dieser Artikel ist dem Inhalt nach gleich dem Artikel 5 des ersten Projekts, und nur der Form nach dadurch verändert, daß die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich im ersten Entwurf nur berufen wurde, nämlich der Inhalt des Gesetzes vom 22. Juni 1837, Reggsbl. Nr. XVIII. wirklich aufgenommen wurde.

Zu Artikel 9.

Dieser Artikel ist neu und zwar auf den Antrag der Kommission aufgenommen, weil es sich um die Aufhebung der Folgen einer frühern gesetzlichen Bestimmung handelt.

Die Kommission hat bereits im allgemeinen Theil des Berichts ausgesprochen, daß sie damit einverstanden ist, daß die bisherige Verwendung der Amortisationskasse für den Eisenbahnbau derselben von der Eisenbahnschuldentilgungskasse ersetzt werden sollen, damit die volle Wirkung des Eisenbahnunternehmens stets mit Leichtigkeit überschaut werden kann; nicht einverstanden hat sich aber die Kommission darin erklärt, daß der Ersatz sogleich in vollem Betrage stattfinden soll. Der Artikel, wie er vorgeschlagen ist, setzt nun auch nichts fest über die Zeit und Größe der Rückzahlung, und seine Annahme wird daher nicht beanstandet.

Die Größe der Summe wird durch die anliegende Berechnung (Beilage IV.) nachgewiesen. Aus derselben geht jedoch hervor, daß der wirkliche Aufwand für den Eisenbahnbau nur 2,760,597 fl. 43 kr. und der Zins und Zinseszins davon 117,892 fl. 47 kr. beträgt. Da nun aber die Amortisationskasse für die Zinsen ihrer sämtlichen Passiven jeweils aus der Staatskasse dotirt wurde, so kann sie einen weitem Anspruch auf den Ersatz dieser Zinsen nicht machen. Und auf der andern Seite kann die Eisenbahnkasse, welche erst jetzt ihre Dotation für Zinsen und Tilgungsfonds erhält, nicht zum Ersatz früherer Zinsen angehalten werden. Daher geht der Antrag der Kommission dahin:

„die rückzuersehende Summe auf 2,760,598 fl. zu beschränken.“

Die Gründe der Kommission gegen die gleich baldige Rückzahlung dieses ganzen Betrags liegen lediglich in ihrer Ueberzeugung, daß die Amortisationskasse dieser Mittel nicht bedarf, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die nähere Nachweisung hierüber wird bei Berathung des Art. 1 des zweiten Gesetzentwurfs gegeben werden, weil die Entscheidung hierüber auf die Größe des Anlehens von Einfluß ist, da man darin mit dem Hrn. Finanzminister vollkommen einverstanden ist, daß ein Anlehen der Amortisationskasse dormalen durchaus nicht in Aussicht gestellt werden darf, daß daher die Kammer, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, die Amortisationskasse bedürfe dieser Gelder, sich auch entschließen wird, das Anlehen um den Betrag des Bedarfs zu erhöhen.

Damit jedoch die Gläubiger von Anerkennung dieses Grundgesetzes Ueberzeugung erhalten, glaubt die Kommission folgenden Zusatz am Schluß des gegenwärtigen Artikels proponiren zu müssen:

„Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfnis der Amortisationskasse.“

Zu Artikel 10.

Auch dieser Artikel ist neu als Folge des im allgemeinen Theil des Berichts bemerkten Antrags der Kommission. Sein Inhalt ist eigentlich an und für sich vorhanden, weil das gegenwärtige Gesetz das Verfassungsgesetz vom 31. Dezember 1831 (Reggsbl. Nr. I. vom Jahr 1832) über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse darin abändert, daß es einer neuen Klasse das Recht einräumt, Schulden zu kontrahiren, was nach dem fraglichen Gesetze nur der Amortisationskasse zusteht, und durch das Verfassungsgesetz vom 30. Juli 1840 (Reggsbl. Nr. XXIV.) auf die Zehntleihkasse übertragen wurde.

Zudem gewährt die Stellung des gegenwärtigen Gesetzes unter die Verfassungsgesetze, welche nur mit zwei Dritteln der Stimmen einer jeden der beiden Kammern abgeändert werden können, und deren Verletzung eine Verletzung der Verfassung selbst in sich schließt, sowohl dem Lande die sichere Garantie der Verwendung der aufgenommenen Kapitalien zu dem beabsichtigten Zweck, als den Staatsgläubigern die sichere Garantie der Einhaltung der durch das Gesetz gegebenen Bestimmungen.

Zum neuen Projekt des Gesetzes über das Eisenbahnanlehen.

Zu Artikel 1.

Gegen die Fassung dieses Artikels, welcher an die Stelle des Artikels 1 des ersten Projekts tritt, hat die Kommission nichts zu erinnern. Der Zusatz, daß das Anlehen zu vermehren oder zu vermindern sey, je nachdem dasselbe unter oder über dem Nominalwerth kontrahirt wird, ist angemessen, weil die Größe des Anlehens nach dem Bedarf bemessen wird.

Der Bedarf für den Eisenbahnbau von Mannheim bis zur Schweizergränze, mit Einschluß der bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse, berechnet sich nach den Vorlagen der Regierung, wie folgt:

Ueberschlag für einen doppelten Fahrbaum, doch nur mit Auslegung eines Geleises, nach der ersten Geschäftsnachweisung 15,927,088 fl.

Minderbedarf wegen Vereinfachung der Konstruktion nach der zweiten Geschäftsnachweisung 873,000 fl.

Rest 15,054,088 fl.

Wird dazu noch gerechnet der Reservefonds, wie er in der ersten Geschäftsnachweisung vorgeesehen wurde, mit so wie der Mehrbedarf für die Modifikation der Zugrichtung, wie sie in der zweiten Geschäftsnachweisung aufgeführt sind, wegen Annäherung der Bahn nach Stillingen und Führung der Bahn nach Lörach, nach Abrechnung des Minderbedarfs für die Aenderung der Linie

bei Wiesloch und Offenburg, im Betrag
von 723,025 fl.,

so stellt sich der Gesamtbedarf auf die
Summe von 16,471,393 fl.,
den man in runder Summe zu 16 Millionen annehmen
darf, weil sich bereits beim Bau der ersten Sektion eine
bedeutende Ersparniß gezeigt hat, und weil in der sichern
Aussicht auf weitere Ersparnisse die Regierung den oben
bemerkten Reservefonds in den neuesten Vorlagen über
das Budget nicht in Anforderung gebracht hat.

Die Regierung verlangt nun, daß dieser ganze Be-
darf von 16 Millionen durch ein Anlehen gedeckt und
die bisherigen Verwendungen der Amortisationskasse so-
gleich ersetzt werden.

Die Mehrheit der Kommission will ebenfalls sogleich
für den ganzen Bedarf sorgen, und gleichzeitig noch eine
Summe vorsehen, um den in naher Aussicht stehenden
Fortbau der Bahn von Mannheim bis zur hessischen
Gränze zu decken. Sie proponirt aber abweichend von
der Regierung zur Deckung des Bedarfs:

- a) die Emission von Kassenanweisungen
(Papiergeld) 2,000,000 fl.,
 - b) die bisherigen Verwendungen der
Amortisationskasse nicht sogleich
heimzuzahlen, wodurch der Bedarf
sich mindert um 2,760,598 „
 - c) ein Anlehen zu kontrahiren von 12,000,000 „
- zusammen 16,760,598 fl.

Eine Minorität der Kommission ist darin mit der
Mehrheit einverstanden, daß eine alsbaldige Rückzah-
lung des Vorschusses der Amortisationskasse nicht erfor-
derlich ist, will aber von der Emission vom Kassenan-
weisungen abstrahiren, und dormalen nur für das nächste
Bedürfniß sorgen, nämlich für die laufende Budgetpe-
riode und noch für das erste Jahr der folgenden Bud-
getperiode durch ein Anlehen von 9,200,000 fl., wie es
anfänglich gefordert wurde.

Um nun die von dem Antrag der Regierung ab-
weichenden Propositionen der Kommission zu begründen,
haben wir folgende Ausführung zu geben:

1) Schon bei Berathung der Gesetze über den Bau
der Eisenbahn im Jahr 1838 hat die Kommission in
ihrem Bericht über die Deckungsmittel (Abg. Speyerer)
ein Papiergeld von einigen Millionen in Aussicht ge-
stellt. Es werden dadurch verschiedene Vortheile erreicht.
Das Anlehen kann um den Betrag des Papiergeldes
geringer seyn, es wird jährlich der Zinsbetrag gespart,
der sich bei 2 Millionen auf 70—80,000 fl. berechnet,
und dem Handel und Verkehr wird ein bequemes Zir-
kulationsmittel gereicht, das er schon lange wünscht. In
den meisten andern Staaten ist entweder Papiergeld oder
es sind Banknoten im Umlauf, die den gleichen Dienst
thun. In Preußen erhalten die Tresorscheine ein Agio,
in Sachsen sind sie sehr beliebt, selbst Nassau hat ein
Papiergeld.

Wenn auch Baden nach seiner Größe und geogra-
phischen Lage weniger für ein Papiergeld geeignet ist,
so ist dagegen in Vergleichung mit dem bedeutenden
Verkehr die proponirte Summe von 2 Millionen auch
sehr gering. Sie beträgt nur den achten Theil der jähr-
lichen Roheinnahmen des Staats von 16 Millionen,

kann also jährlich achtmal im ganzen Betrag in diesel-
ben wandern, und berechnet sich auf kaum 5 Prozent
des wahrscheinlichen Betrags des baaren Geldes im
Land, da man dieses wohl zu 40 Millionen Gulden
annehmen kann, wenn man die Verhältnisse des Groß-
herzogthums mit denen anderer Staaten vergleicht, z. B.
mit Frankreich, von welchem nach sehr wahrscheinlichen
Berechnungen die Zirkulationsmittel schon im Anfang
dieses Jahrhunderts auf 2,800 Millionen Franken an-
gegeben werden.

Auf den Kredit kann die Emittirung eines Papier-
geldes nicht nachtheilig wirken, weil dadurch das An-
lehen im geringeren Betrag erforderlich wird, und die
Staatskräfte durch die Zinsersparniß sich vermehren.

Die Besorgnisse, welche gegen die Emission von Pa-
piergeld geltend gemacht werden, bestehen in der Furcht
vor allzu großer Ausdehnung der Emission und in der
Furcht vor Verfälschungen. In letzter Beziehung ist
jedes Papier, und selbst das Metallgeld der gleichen
Gefahr ausgesetzt, man kann dieser Gefahr den Gewinn
entgegensetzen, welcher durch den Verlust und das Ver-
derben der Papiere erzielt wird. Was aber die Besorg-
niß wegen allzu großer Ausdehnung der Emission be-
trifft, so wird diese Furcht nur wenig getheilt, wie der
Kurs des bestehenden Papiergeldes beweist, und kann
am wenigsten auf unsere Vorschläge angewendet werden,
die dahin gehen, ein Papier zu emittiren, das auf die
Summe von 2 Millionen gesetzlich beschränkt ist, bei
allen Zahlungen an die Staatskassen pari angenommen
wird, außerdem zu jeder Zeit bei den Hauptstaatskassen
in baares Geld umgesetzt werden kann, und gleich jeder
andern Schuld durch einen gesetzlichen Tilgungsfond
wieder eingezogen werden soll.

Die Bestimmung, daß das Papier zu jeder Zeit
bei den Hauptstaatskassen in baares Geld soll umgesetzt
werden dürfen, kann diesen keine Verlegenheiten bereiten,
da nach dem von der Regierung proponirten Etat über
den Betriebsfond die Staatskassen allein, ohne die Amor-
tisationskasse und ohne die Eisenbahnschulden sowie
Eisenbahnbaukasse einen Kassenvorrath von mehr als 2
Millionen, den ganzen Betrag des Papiergeldes be-
sitzen.

Jede Besorgniß kann zudem dadurch beseitigt wer-
den, daß das emittirte Papiergeld jeder Zeit durch
Kontrahirung einer anderweiten Schuld wieder beseitigt
werden kann, wenn der Verkehr es nicht gerne auf-
nimmt.

2) Die Ansicht der Kommission, daß die Amortisa-
tionskasse der alsbaldigen Rückzahlung ihrer bisherigen
Verwendungen für den Eisenbahnbau zu Deckung ihrer
Verbindlichkeiten nicht bedarf, beruht auf offenkundigen
Thatsachen und den vom Herrn Finanzminister bereit-
willigst mitgetheilten Bilanzen und Nachweisungen,
welche in den Anlagen IV. und V. auszüglich darge-
stellt sind.

Nach Beilage IV. betragen die theils bestimmt, theils
wahrscheinlich rückzahlbaren Kapitalien

im Jahr 1842 . . .	4,277,041 fl.
„ „ 1843 . . .	4,090,476 „
„ „ 1844 . . .	2,959,149 „
zusammen . . .	11,326,666 fl.

An Deckungsmitteln sind nach Beilage V. vorhanden, mit Einschluß des Tilgungsfonds:

für 1842	4,953,710 fl.
" 1843	1,105,134 "
" 1844	533,929 "
zusammen	6,592,773 fl.

Und es erscheint daher nicht gedeckt die Summe von 4,733,893 fl.

Zur Deckung derselben soll dienen das Guthaben bei der Eisenbahn nach der berichtigten Rechnung im Betrage von 2,760,598 fl.,

und in Beziehung auf den Rest wird erwartet, daß der Staatsbeitrag zur Zehntablösung nicht in dem in der Bilanz aufgenommenen Summe erforderlich werden wird.

In dieser letzten Erwartung wird sich die Regierung nicht täuschen, indem bei der Annahme, daß jährlich ein Beitrag an Zehntpflichtige zu 1,840,000 fl.

Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste 71,000 "

also in den drei Jahren die Summe von 5,733,000 fl. zu bezahlen ist, von der Voraussetzung ausgegangen wird,

daß in den drei Jahren drei Fünftel der ganzen Zehntablösung, sowohl des im Besitz des Staates als des im Besitz der Privaten und Korporationen befindlichen Zehnten, vollzogen werden wird. In Beziehung

auf den Staatszehnten ist man bei der Berechnung der Zinsen von den Grundstockkapitalien bei Verathung des Budgets der Kameraldomänenverwaltung von der gleichen Voraussetzung ausgegangen, allein die Vorbereitungen zu Ablösung des Privat- und Korporationszehnten sind viel weiter zurück, als jene des Staatszehnten, und nur der Staatsbeitrag für Privat- und Korporationszehnten nimmt vorzugsweise die Mittel der Amortisationskasse in Anspruch, da der Staatsbeitrag für den Domänenzehnten wieder als Grundstockkapital in Verbindung mit dem weit größern Rest dieses Kapitals nach Art. 58 der Verfassung und nach Artikel 6

des Amortisationskassengesetzes vom 31. Dezember 1831 in die Amortisationskasse fließt, soweit es nicht zu Acquisitionen verwendet oder nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840 der Zehntleihkasse vorzugsweise überlassen wird.

Diese Grundstockkapitalien sind in der vorgelegten Bilanz der Amortisationskasse ganz außer Berechnung gelassen worden, weil man voraussetzt, daß sie zu Acquisitionen oder für die Zehntleihkasse erforderlich seyn werden, in welcher Voraussetzung man sich aber bei der Größe der Kapitalien und bei dem Zinsfuß von 4 1/2 Prozent, unter welchem die Zehntleihkasse ihre Kapitalien darleiht, unstreitig irrt. Die Zehntablösungskapitalien betragen nach Angabe der Regierung bei Berechnung der Zinse, rücksichtlich des Budgets der Kameraldomänenverwaltung, nach dem Stand am 1. Januar 1842 in Summe 13,609,199 fl.

wovon die Lastenkapitalien, angegeben zu 2,310,616 "

abgehen, und im Rest verbleiben 11,298,583 fl.

welche in den oben angegebenen drei Jahren zu drei Fünftel mit 6,779,150 fl. eingehen werden.

Ferner sind in der vorgelegten Bilanz außer Rechnung geblieben die Zehntablösungskapitalien der Pfarrdienste,

welche nach §. 5 Ziffer 5 des Zehntgesetzes die Amortisationskasse annehmen und mit 5 Prozent verzinsen muß; sie wurden im Jahr 1840 von der Regierung zu 3 Millionen angenommen; es waren davon am 1. Januar 1842 eingegangen 550,687 fl., und es sind daher noch zu erwarten 2,449,313 fl., wovon in den nächsten drei Jahren eingehen werden drei Fünftel mit 1,469,588 fl.

Diese Gesamtsomme von 8,238,738 fl.

wird unzweifelhaft in den nächsten drei Jahren hinreichen, um das Defizit der Bilanz der Amortisationskasse zu decken, das Bedürfnis der Zehntleihkasse zu liefern und eine angemessene Summe zu Güteracquisitionen zu gewähren.

Weit günstiger noch stellt sich die Bilanz der Amortisationskasse in den spätern Jahren, als 1844, wo im Wesentlichen keine anderen Kapitalien heimbezahlt werden müssen, als der Rest des Staatsbeitrags zur Zehntablösung, nämlich

Beitrag an Zehntpflichtige 3,677,831 fl.

Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste 144,065 fl.

zusammen 3,821,896 fl.

dagegen an Ablösungskapitalien in Rest 4,519,433 fl.

an Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien im Rest 979,725 fl.

zusammen 5,499,158 fl.

zu erwarten sind, und der ordentliche Tilgungsfonds jährlich nahezu eine halbe Million beträgt.

Die Hauptschuld der Amortisationskasse, nämlich das Lotterielehen vom Jahr 1840, beginnt planmäßig erst im Jahr 1857 seine Rückzahlung und die Rentenscheine vom Jahr 1834 sind unaufkündbar. Wir wollen damit nicht sagen, daß diese letzte Schuld ebenfalls bis zum Jahr 1857 nicht heimbezahlt werden soll, sondern wir sind überzeugt, daß der reiche Tilgungsfonds, sowie die allmähliche Rückzahlung des Vorschusses an die Eisenbahnkasse und der Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse Mittel genug darbieten, um die Grundstockkapitalien nach und nach zu Güteracquisitionen zu verwenden, die Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien zurückzahlen und einen angemessenen Tilgungsfonds für die Rentenscheine zu gewähren.

In der Bilanz der Amortisationskasse für die fünf Jahre 1839/44, welche der Herr Finanzminister im Jahr 1840 vorlegte, als das Anlehen von 5 Millionen proponirt wurde, war unter den Zahlungsverbindlichkeiten neben dem ganzen Staatsbeitrag zur Zehntablösung auch die Summe von 919,266 fl. Zuschuß zur Eisenbahn, und unter den Deckungsmitteln:

an Zehntkapitalien der Pfarrdienste 3,000,000 fl.

an eingehenden Grundstockkapitalien 4,810,961 fl.

enthalten; jezt soll der Amortisationskasse die Zahlung für die Eisenbahn ersetzt und die frühern Deckungsmittel sollen nicht beachtet werden, und doch hatte man damals die gleiche Absicht, die eingehenden Grundstockkapitalien theils der Zehntleihkasse zu überlassen, theils zu Güteracquisitionen zu verwenden. Die Kommission will diesen Güteracquisitionen nicht entgegenreten, obgleich sie weiß, daß die Kammer von jeher das Zustim-

mungsrecht in Anspruch genommen hat; sie will nicht entgegenreten, weil die bisherigen Acquisitionen bewiesen haben, daß die Regierung dabei mit Umsicht verfährt; allein es bleiben noch Mittel genug dazu übrig, wenn auch die im Jahr 1840 unter den Deckungsmitteln aufgeführten Grundstockkapitalien ihrer Bestimmung verbleiben. Uebrigens ist der volle Betrag derselben weitaus nicht erforderlich, um den alsbaldigen Rückersatz des Aufwandes für den Eisenbahnbau an die Amortisationskasse unnöthig zu machen.

3) Nach diesen Entwicklungen glaubt die Kommission zu Artikel 1 folgende Anträge stellen zu können:

- a) in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Cassenanweisungen im Betrag von 2 Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden;
- b) in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die proponirte Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse im Betrag von 2,874,554 fl. zu streichen und dafür nur zu setzen „nach Bedürfnis der Amortisationskasse“ und
- c) in dem gegenwärtigen Artikel 1 als zu kontrahirendes Anlehen die Summe von 12 Millionen zu bestimmen.

Zu Artikel 2, 3 und 4.

Bei der wiederholten Berathung mit dem Herrn Finanzminister wurden von seiner Seite in Beziehung auf Artikel 2 und 4 neue Propositionen gemacht, wonach die vorstehenden drei Artikel, wie folgt, lauten:

Artikel 2.

„Das Anlehen ist durch den Verkauf 3 $\frac{1}{2}$ oder 4prozentiger auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen.“

Artikel 3.

„Der Tilgungsfond wird für das Anlehen zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent auf 1 Prozent, für das Anlehen von 4 Prozent auf $\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt und vermehrt sich jährlich um den Betrag der Zinsenverminderung, welche in Folge der Verwendung des Tilgungsfonds eintritt.“

Artikel 4.

„Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen verwendet.“

„Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Falle sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen, wie bei Verwendung des Tilgungsfonds, durch das Loos zu bestimmen.“

Die Kommission findet diese Vorschläge ad. 2 u. 4, wodurch an die Stelle von Rentenscheine unaufkündbare Partialobligationen, welche lediglich durch das Loos sollen heimbezahlt werden können, sehr angemessen. Sie glaubt, daß hierdurch den Kreditoren ein angenehmeres Papier geschaffen wird. Nur glaubt sie, daß im Art. 2 ausdrücklich ausgesprochen werde, was unstreitig beabsichtigt wird, daß es den Inhabern von Partialobligationen gestattet sey, dieselben auf ihren Namen einschreiben zu lassen, so wie daß im Artikel 4 ausdrücklich gesagt werde, daß die Rückzahlung durch das Loos im Nominalwerth zu geschehen hat.

Die der frühern wie der jetzigen Proposition angehörige Bestimmung, daß das kontrahirte Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den ersten 10 Jahren unaufkündbar seyn soll, hält die Kommission ebenfalls für angemessen, da sie von den Gläubigern sicher in Anschlag gebracht wird, den Staat aber schwerlich ein Opfer kostet.

Die Bestimmungen über den Tilgungsfonds (Art. 3) waren früher in das Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommen. Die Ueberweisung in das gegenwärtige Gesetz findet keinen Anstand.

Die Größe des Tilgungsfonds war im ersten Entwurf auf 1 Proz. des Kapitals mit dem jährlichen Zuwachs von 4 Proz. seines Betrags festgesetzt. Die Zeit, in welcher hiernach das Kapital heimbezahlt gewesen wäre, berechnet sich auf 41 Jahre.

Wegen der Größe des jährlichen Betrags, der sich von 16 Millionen gleich im ersten Jahr auf 160,000 fl. berechnet, schlug die Kommission einen Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Proz. mit einem jährlichen Zuwachs von 6 Proz. vor, wodurch das Kapital in 44 Jahren, also in nicht wesentlich längerer Zeit heimbezahlt wäre, und der bedeutende Vortheil erreicht würde, daß in der ersten Zeit des Eisenbahnbetriebs, wo die Einnahmen noch kleiner sind, ein bedeutender Minderaufwand erzielt wird. Der Mehraufwand in späterer Zeit wird in den wachsenden Einnahmen des Eisenbahnbetriebs seine Deckung finden.

Der neue Vorschlag enthält nun die Bestimmung, daß der Tilgungsfonds für ein 3 $\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen auf 1 Proz. und für ein 4prozentiges Anlehen auf $\frac{1}{2}$ Proz., in beiden Fällen mit dem jährlichen Zuwachs der ersparten Zinse bestimmt werden soll. Es wird dadurch der Vortheil erreicht, daß der Tilgungsfonds künftig den Betrag der heimfallenden Zinse nie übersteigt. Allein das 4prozentige Anlehen würde hiernach erst in 56 Jahren heimbezahlt werden, während das 3 $\frac{1}{2}$ prozentige in 44 Jahren, wie nach unserm Vorschlage, heimbezahlt seyn würde.

Der Vorwurf, welcher dem Vorschlage der Kommission gemacht wird, daß der Tilgungsfonds nach und nach bedeutend über den jährlichen Heimfall der Zinse hinaufsteigt, ist nicht von großer Bedeutung, da nach der in Beilage VII. gegebenen Nebeneinanderstellung der anwachsenden Tilgungsfonds für ein Kapital von 10 Millionen zu $\frac{1}{2}$ Proz. mit 6 Proz. Zuwachs und zu 1 Proz. mit 3 $\frac{1}{2}$ Proz. Zuwachs hervorgeht, daß in den ersten 30 Jahren der erste Tilgungsfonds stets geringer als der zweite ist, und nur in den letzten Jahren über denselben ansteigt, und zwar nur nach und nach, bis

er im letzten Jahr $1\frac{1}{2}$ Proz. des Kapitals mehr als der zweite Tilgungsfonds beträgt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Steigen wohl durch das Anwachsen der Einnahmen des Eisenbahnbetriebs erreicht wird, und daß der Vortheil, im Anfang die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht zu sehr anzugreifen, größer ist, als der Nachtheil, daß der Tilgungsfonds über die heimfallenden Zinse ansteigt. Dem Vorschlag der Regierung steht dagegen noch der weitere Nachtheil zur Seite, daß der Tilgungsfonds sammt Zinsen für ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen noch aus dem Grund bedeutend ansteigen wird, weil ein solches Anlehen nicht al pari wird erreicht werden können. Nimmt man an, daß die Anerbieten für $3\frac{1}{2}$ und für ein 4prozentiges Anlehen gleich günstig sind, so wird Zins und Tilgungsfonds zusammen für den baaren Empfang sich weit näher stehen, wenn für beide Fälle nur $\frac{1}{2}$ Proz. Tilgungsfonds bestimmt wird.

Die Kommission glaubt daher, bei ihrem ersten Vorschlag stehen bleiben zu müssen, doch beantragt sie mit Rücksicht auf die Bestimmung der neuen Propositionen, wonach das Anlehen 10 Jahre lang unauflösbar seyn soll, und nur der gesetzliche Tilgungsfonds zur Heimzahlung benutzt werden darf, möglicher Weise aber die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse Ueberschüsse über die laufenden Ausgaben gewährt und eine schnellere Tilgung des Kapitals erwünscht seyn könnte, den weiteren Zusatz, daß für diesen Fall der Tilgungsfonds bis auf 1 Proz. erhöht werden darf.

Der Antrag der Kommission geht nun dahin:

1) Den Artikel 2 nach der neuen Proposition der Regierung mit dem Zusatz am Schluß anzunehmen:

„Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.“

2) Den Artikel 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Zur allmählichen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahr wenigstens $\frac{1}{2}$ Proz. des Kapitals betragen und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit 6 Prozent seines Betrags anwachsen muß.“

„In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auch 1 Proz. mit dem gleichen Zinswachs bestimmt werden.“

3) Den Artikel 4 nach der neuen Proposition der Regierung mit einem im ersten Absatz nach dem Wort „Partialobligationen“ zu machenden Zusatz: „in Minimalbetrag“ anzunehmen.

4) Es versteht sich hiernach von selbst, daß in allen folgenden Artikeln überall statt „Rentenscheine“ gesetzt werde: „Partialobligationen.“

Zu Artikel 8, 13, 14 und 15.

Diese Artikel, welche an die Stelle des Art. 6 des ersten Entwurfs treten, und die wichtigsten Bestimmungen über die Form der Kontrahirung des Anlehens enthalten, unterscheiden sich in folgenden Punkten von unserm im allgemeinen Theil des Berichts erwähnten Propositionen:

a) Während wir von dem Wege der Konkurrenz und Publizität (Summation) ganz abstrahiren und gleich Anfangs, durch Unterhandlung mit Banquierhäusern das Anlehen zu Stande zu bringen, versuchen

wollten — wird nun proponirt, den Weg der Summation zwar beizubehalten, jedoch nicht in der Art, daß das höchste Gebot jedenfalls angenommen werden muß, sondern nur als ersten Versuch, und wenn auf diesem Wege kein annehmbares Gebot erzielt wird, soll der Weg der Unterhandlung gewählt werden.

b) Wenn auf dem Wege der Unterhandlung ebenfalls kein annehmbares Gebot erzielt wird, soll das Anlehen durch allmählichen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen auf angemessen erscheinende Weise vollzogen werden; — wir hatten für diesen Fall vorgeschlagen, daß vorschussweise die Grundstockkapitalien verwendet und soweit diese nicht hinreichen, der Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch Subskription gegen 4prozentige auf den Namen lautender Schuldscheine beigebracht werde.

c) Die Entscheidung über die Frage, ob durch die Summation oder durch die Unterhandlung ein annehmbares Gebot erzielt worden sey, hatten wir dem Staatsministerium, unter Zustimmung des ständischen Ausschusses zugedacht. — Der neue Entwurf überläßt die Entscheidung lediglich dem Staatsministerium auf den Vortrag des Finanzministeriums.

Zu a. Wenn die Regierung von Beibehaltung des Weges der Summation etwas erwartet, so wollen wir denselben nicht abschneiden, doch das Bedenken erlauben wir uns auszusprechen, daß eine Summation, welche nicht mit Zuverlässigkeit einen Zuschlag zu erwarten hat, und welcher eine weitere Unterhandlung nachfolgen kann, ihren eigentlichen Charakter verliert und den erwarteten Erfolg nicht haben wird. Eine solche Summation ist wohl nur als Einleitung und Einleitung zu Unterhandlungen anzusehen.

Zu b. Da vom Herrn Finanzminister jede auch nur vorschussweise Verwendung von Grundstockkapitalien zum Eisenbahnbau mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde, so konnten wir auch bei dem hier gemachten Vorschlag nicht stehen bleiben, weil eine Subskription im Lande gegen auf den Namen lautende Schuldscheine in Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 von mehr als 6 Millionen nicht zu erwarten ist. Wir schließen uns nun dem neuen Vorschlag des Herrn Finanzministers mit folgender Modifikation an: „daß der Verkauf 4prozentiger Partialobligationen auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 beschränkt und dem nächsten Landtage weitere Vorlage wegen Beischaffung des weiteren Erfordernisses gemacht werde.“

Diese Modifikation ist durch die Hoffnung begründet, daß, wenn man jetzt durch Summation und Unterhandlung kein annehmbares Gebot erhält, dies doch bei veränderten Verhältnissen der folgenden Zeit vielleicht gelingt. Die Bestimmung des allmählichen Verkaufs zeigt ohnehin schon an, daß derselbe sich nach dem Bedarf richten solle.

Zu c. Die Entscheidung der Frage, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, lediglich und ohne alle Beschränkung dem Staatsministerium zu überlassen, hält die Kommission bei der großen Wichtigkeit der Sache, und da eine Verantwortlichkeit für eine solche gesetzlich überlassene Entscheidung nicht denkbar ist, nicht für angemessen. Eine spätere Kontrolle der Stände, wenn das Staats-

ministerium in seinem Rechte gehandelt hat, kann keine Folgen haben.

Die Kommission ist gerne geneigt, statt ihres Antrags anderweite Schranken in das Gesetz aufzunehmen, wenn ein angemessener Vorschlag gemacht wird. Allein die Schranken, welche eine gewisse Prozentzahl als annehmbares Gebot bezeichnen, hält sie im Interesse der Wohlfeilheit des zu kontrahirenden Anlehens und bei dem schnellen Wechsel des Standes der Staatspapiere nicht angemessen. Namentlich hält sie die im ersten Entwurf gezogene Schranke, den Stand al pari als annehmbares Gebot zu bezeichnen, nicht für angemessen, weil dadurch unstreitig ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen schon im Voraus beseitigt wäre.

Der Vorbehalt der Genehmigung der Stände wäre zu umständlich, zu kostspielig und derartigen Geschäften nicht angemessen.

Dagegen erscheint der Vorbehalt der Zustimmung des ständischen Ausschusses in verschiedener Beziehung angemessen. Dem großherzoglichen Staatsministerium und insbesondere dem Herrn Finanzminister sollte nach Ansicht der Kommission ein solcher Beirath nur angenehm seyn. Auch für das Anlehen vom Jahr 1820 war die Mitwirkung des ständischen Ausschusses gesetzlich vorbehalten. Das Amortisationskassengesetz vom 31. Dezember 1831 weist dem ständischen Ausschusse ohnehin schon derartige Geschäfte zu. Wenn wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben oder wegen außerordentlicher Revenuenausfällen ein Anlehen erforderlich ist, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, so hat der ständische Ausschuss seine Zustimmung zu erteilen (Artikel 12). Zu Operationen, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des ständischen Ausschusses erforderlich (Art. 11). Die Formen, in welchen diese Verhandlungen gepflogen werden müssen, sind in diesem Gesetz genau vorgeschrieben (Artikel 13 bis 17).

Die Kommission glaubt daher, auf ihrem Antrag, die Entscheidung des Staatsministeriums über die Annehmlichkeit der Angebote, welche in Folge der Kommission oder Unterhandlung geschehen, von der Zustimmung des ständischen Ausschusses abhängig zu machen, stehen bleiben zu müssen.

Die speziellen Anträge der Kommission in Beziehung auf die vorbemerkten Gesetzesartikel sind nun folgende:

1) Den Artikel 8, wie er proponirt ist, anzunehmen.

2) Den Artikel 13, mit folgendem Zusatz am Schluss, anzunehmen:

„und nach vorhergehender Zustimmung des landständischen Ausschusses.“

3) Den Artikel 14, ebenfalls mit folgendem Zusatz nach dem Wort „Vortrag“, anzunehmen:

„und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses.“

4) Nach dem Artikel 14 folgenden neuen Artikel einzuschließen:

„Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschusse werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassengesetzes gepflogen und dem nächsten Landtage vorgelegt.“

5) Den Artikel 15 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wird keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch den allmählichen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren.“

„Ueber die Beschaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.“

Zu Artikel 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12.

Diese Artikel, welche die näheren Bestimmungen über die Form des Anlehens enthalten, entsprechen den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 des ersten Entwurfs, und enthalten nur jene wenigen Abänderungen, welche der veränderten Anlehensform im Allgemeinen entsprechen.

Die Kommission findet hierbei nichts zu erinnern.

Zu Artikel 16.

Die Umwandlung der dormaligen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine in 4prozentige, wenn das neue Anlehen zu 4 Prozent kontrahirt wird, ist in dem neuen Entwurf auf den Fall beschränkt, daß das Anlehen im Wege der Konkurrenz und Publizität zu Stande kommt. Wenn ein 4prozentiges Anlehen im Wege der Unterhandlung oder durch allmählichen Verkauf der Rentenscheine zu Stande kommt, so ist von der fraglichen Umwandlung keine Rede.

Die Kommission kann den Grund einer solchen Unterscheidung nicht erkennen, findet aber auch im Allgemeinen eine derartige Entschädigung nicht genügend gerechtfertigt. Die Regierung beruft sich auch nicht auf Rechtsgründe, sondern nur auf Gründe der Billigkeit dafür. Allein die Kommission findet auch diese Gründe der Billigkeit keinen Falls in dem angegebenen Maße vorliegend, und so weit sie etwa vorliegen, auf alle Fälle, selbst auf den Fall der Kreirung eines $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anlehens, wenn dadurch der Stand der Papiere unter den jetzigen Stand gedrückt, anwendbar. Nur darin kann nämlich einige Billigkeit zur Entschädigung der dormaligen Inhaber der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine begründet erachtet werden, daß der dormalige Stand der Papiere in Folge des Anlehens gedrückt wird, und nur in dem Betrag dieser Niederdrückung könnte das Maß der Entschädigung gesucht werden, indem von einer Entschädigung für den dormaligen Stand der Papiere in Vergleichung mit einem 4prozentigen Papier al pari auch nicht in der Billigkeit begründet ist, weil man nicht wissen kann, um welchen Preis die zufälligen dormaligen Besitzer der Papiere dieselben erworben haben.

Allein selbst in der angegebenen Beschränkung einer Entschädigung für das Sinken der Papiere in Folge des Anlehens erscheinen die Billigkeitsgründe nicht genügend, weil die Papiere wieder steigen können und werden, und weil der Verkäufer auch keine Entschädigung leistet, wenn er für die Papiere mehr erlöst, als er dafür ausgegeben hat.

Der Antrag der Kommission ist daher:

„diesen Artikel nicht zu genehmigen.“

Zum Gesetzentwurf über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der einzige Artikel dieses Gesetzes (Beilage III.) bleibt der gleiche, wie sich auch das Budget gestalten

mag. Dieses aber hat sich nach den Modifikationen der Gesetzentwürfe so gestaltet, wie es die Anlage enthält. So weit es von der Vorlage der Regierung abweicht, ist es in den angehängten Bemerkungen erläutert.

Druck und Verlag von G. Nechtel.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]